

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog

No 15 | März 2016

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

Editorial **Seite 3**

SCHWERPUNKT

Stell dir vor, die Linke siegt und – hat gar keine Macht! | von Joachim Sohns **Seite 4**

**In Irland lief's anders...
Gibt es Alternativen zu immer neuen Sparprogrammen?** | von Rainer Timmermann **Seite 8**

Griechenland: Hilfe für Geflüchtete auf Chios | von Ingrid und Hermann **Seite 10**

HINTERGRUND

Realitätsanpassungsgesetz für das Wohngeld | von Heiko Groehn **Seite 12**

KdU: Haben Sie vielleicht ein schlüssiges Konzept? | von Erna Schmitz **Seite 14**

**Rezension:
„Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II“: Das Handbuch.** | von Rainer Timmermann **Seite 16**

Von den Bedürftigen nehmen und unter sich aufteilen ... | von Siegmund Stahl **Seite 17**

**Warum ist es so schwierig, sich als
Betroffene gegen Armut und Erwerbslosigkeit zu engagieren?** | von Joachim Sohns **Seite 18**

Wir lassen uns nicht gegeneinander ausspielen! | von Siegmund Stahl **Seite 22**

Menschenwürde auch für EU-Ausländer – Keine Verweigerung! | von Guido Grüner **Seite 24**

URTEILE

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach SGB III | von Rainer Timmermann **Seite 26**

Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann **Seite 27**

**Urteile zur Grundsicherung für Ältere und
Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann **Seite 35**

Sonstiges | von Rainer Timmermann **Seite 37**

Impressum, technische Hinweise

Editorial

Krieg in Syrien, „Flüchtlingskrise“ und Krise der EU – die Hiobsbotschaften überschlagen sich. Solche Aktualität kann die Quer nicht bieten. Doch Meldungs-Beispiele aus dem Februar zeigen, dass die Auseinandersetzungen von langfristigen **Konstanten** geprägt sind:

- Bundesfinanzminister **Schäuble** mahnte die **neue Linksregierung in Portugal**, sie müsse weiter sparen, schließlich würden „die Märkte schon wieder nervös“. Die Commerzbank warnte ebenfalls: Angesichts der lissabonischen Sozialprogramme drohten den Unternehmen „schrumpfende Gewinnmargen“. Ratingagenturen senkten den Daumen, das Misstrauen der Märkte ließ die Zinsen für portugiesische Anleihen steigen. Die Konstante: Schäuble und die Bundesregierung setzen das **Interesse von Investoren und Spekulanten als Maßstab für Europapolitik**. Von den Folgen können die Griechen ein Lied singen - gerade protestierten, streikten und blockierten sie wieder, gegen die nächste von der Troika erzwungene Steuererhöhungs- und Rentensenkungswelle. Verzweiflung und Wut sind groß, Bauern versuchten, das Parlament zu stürmen. Südeuropa steht das Wasser bis zum Hals. Doch die Bundesregierung hält unbeirrt am Austeritätskurs fest, obwohl in der „Flüchtlingsfrage“ großzügige Verbündete bitter nottäten. Andersherum wird ein Schuh draus: Armen Staaten die Luft zum Atmen geben, dann sind Kompromisse auf Augenhöhe möglich! Im Artikel „Stell dir vor, die Linke siegt...“ (Seite 4) beleuchten wir Konsequenzen der deutschen Europapolitik und Alternativen. Wir berichten, wie Irland sich aus der Schlinge wand (S. 8).

- Als Reaktion auf Pegida-AfD-CSU-Seehofer beschloss die Berliner Koalition das „**Asylpaket II**“. Es drohen **Einschränkungen** des Familiennachzugs, Einreisesperre für Geflüchtete ohne Pass und Verweigerung des Asylrechts für Menschen aus nordafrikanischen Staaten, nachdem Migranten aus dem Balkan bereits ausgesperrt worden waren. Vor den Landtagswahlen legte die CDU noch eine Schippe drauf: „Integrationshilfe“ nannte sie ihre Pläne, minderbezahlte „Praktikums“-Zeiten für Flüchtlinge zu verdoppeln und Leistungskürzungen oder Abschiebungen für „Integrationsunwillige“ anzudrohen – sogar Ausnahmen vom Mindestlohn strebte sie an. Auch hier eine Konstante: Den Notleidenden und Schwächsten werden

immer weniger Chancen gelassen, ihre Existenz zu retten und sich gegen Zumutungen zu wehren. So werden sie gegen andere am unteren Ende der Gesellschaft in Stellung gebracht, die es bisher geschafft hatten, Minimalstandards für sich in Anspruch zu nehmen. **Entrechte einen Teil und senke so das Niveau für alle** – eine ernsthafte **Bedrohung**, der wir uns entgegensetzen müssen. Auch hier wird andersherum ein Schuh draus: Offenhalten der Grenzen – nur so kann die Todesernte im Mittelmeer begrenzt werden! Investitionen in den sozialen Wohnungsbau, Erhöhung der Hartz-Sätze und der Überweisungen an die Kassen – so könnte dem Hass auf Minderheiten entgegengewirkt werden! 1.000 Straftaten gegen Asylunterkünfte 2015 zeigen, dass Nachahmen nur Bestärken zur Folge hat.

Wir halten dagegen: „Wir lassen uns nicht gegeneinander ausspielen!“ (S. 18). Wir wenden uns gegen das Prinzip „Von den Bedürftigen nehmen und unter sich aufteilen“ (S. 13). Wir kümmern uns um das „Realitätsanpassungsgesetz für das Wohngeld“ (S. 10), um das Arbeitslosengeld (S. 22) und die neuesten Urteile (S. 23) – dieses Mal geht’s um Grundsicherung und Sozialhilfe. Und schließlich reflektieren wir über Ursachen für Erfolge und Misserfolge, wenn wir eine Doktorarbeit befragen, warum es so schwierig ist, „sich als Betroffene gegen Armut und Erwerbslosigkeit zu engagieren“ (S. 14).

- Die barbarischste Existenzbedrohung ist der Krieg – ihn zu beenden muss oberste Leitlinie sein. Doch auch in dieser Frage scheint eine Konstante zu wirken: Regierungen setzen im Nahen Osten eher auf **militärische „Lösungen“** als auf politische Initiativen. So **befeuern sie den Krieg** weiter. Mitte Februar eröffneten türkische Einheiten das Feuer auf die kurdische YPG in Syrien. Russische Bombardements forderten viele Opfer, die zu Recht bitter beklagt werden. Über die zivilen Opfer der „guten“ Bomben auf die Infrastruktur des IS-Gebiets aber wird geschwiegen. Neues ziviles Leid, noch mehr Tote, neue Märtyrer... Trotz allem hoffen wir, dass in Syrien die Waffen schweigen, wenn ihr diese Zeilen lest.

Zum Schluss ein Wunsch aus einer stürmischen Region: Hol di fuchtig! Halte dich aufrecht!

von Joachim Sohns

Stell dir vor, die Linke siegt und – hat gar keine Macht!

Frohe Botschaft in linken Kreisen: Am 20. 12. 2015 verloren in Spanien der Merkel-Verbündete Rajoy und seine Partido Popular die Mehrheit im Parlament. Auch die Sozialdemokraten von der Partido Socialista büßten Stimmen ein. Gewinner waren die neu Angetretenen, die Protestpartei Podemos und die liberalen Ciudadanos.¹ Auch in Portugal hatte die bisherige rechtskonservative Regierungskoalition am 4. 10. 2015 die Mehrheit verloren. Gewinner der Wahlen waren dort der Linksblock, der seinen Stimmenanteil fast hatte verdoppeln können, und das Wahlbündnis Kommunisten-Grüne sowie die Sozialisten gewesen, die leicht zugelegt hatten.² Diese Parteien hatten sich auf die Duldung einer Sozialisten-Minderheits-Regierung geeinigt.

Vereinbart wurden vom Linksbündnis in Portugal die Rücknahme von Gehaltskürzungen im öffentlichen Dienst, die Erhöhung niedriger Renten, die Senkung des Sozialversicherungsbeitrages um 20 Euro bei Löhnen bis 600 Euro und die Erhöhung des Mindestlohns von 505 auf 600 Euro bis 2019. Doch wo blieben die linken Verheißungen einer besseren Welt? Was für Verbesserungen wären unter einer linken Regierung in Südeuropa überhaupt möglich?

Finanzkrise in Spanien und Portugal

Spanien war vom Platzen der Immobilienblase im Verlauf der Finanzkrise schwer getroffen worden. Das Brutto sozialprodukt brach ein, das Haushaltsdefizit erhöhte sich auf über 10 Prozent und die Arbeitslosenrate stieg bei jungen Leuten auf über 50 Prozent, insgesamt auf 27 Prozent.³ Mit Erhöhung der Verbrauchssteuern, Kürzungen im Gesundheits- und Bildungswesen, Entlassungen und Gehaltskürzungen im öffentlichen Dienst und dem Abbau von Schutzrechten im Arbeitsmarkt antworteten die Regierungen auf die Krise und die Kosten der Bankenrettung. Die Löhne sanken um 15 bis 22 Prozent. „Am schlimmsten trifft es die Arbeitslosen: Von den zurzeit 4,85 Millionen Jobsuchenden erhalten 3,7 Millionen keine Arbeitslosenunterstützung ...“ (FR 22. 12. 15) Und die „Reformen“ haben gegriffen: „Mehr als 26 Prozent aller Beschäftigten ... haben einen zeitlich – auf ein paar Tage oder Wochen – befristeten Vertrag ...“ (ebd.).

Portugal musste im Sog der Finanzkrise unter den „Rettungsschirm“ der EU kriechen: EU-Hilfszahlungen von 78 Milliarden, die die Zinslast und Verschuldung auf 120 Prozent des Brutto sozialprodukts trieben, gegen Einsparungen bei Sozialausgaben, Arbeitslosengeld, Renten, dazu Entlassungen, Steuererhöhung – das übliche Programm von Troika und IWF eben. Und sie hatten auch



den üblichen „Erfolg“: Wirtschaft geschrumpft, Arbeitslosigkeit auf 27 Prozent explodiert, bei unter 25jährigen auf 40 Prozent. 2015 gab's zwar 1,5 Prozent Wachstum, aber was nützte das den Sparopfern? Portugal konnte den „Rettungsschirm“ verlassen – aber kann es mit Schulden und Zinsen von 60 Mrd. Euro die Austeritätspolitik verlassen? Kann es die von der EU vorgeschriebene Ausrichtung auf kostengünstigen Export beenden und anfangen, eine eigene Industrie mit genügend Arbeitsplätzen aufzubauen?

Prekariat – Modell der Arbeitsorganisation

Hatten wir das nicht schon mal so ähnlich? Ja, genau, in Griechenland! Zur Erinnerung: Griechenland nutzte die Kreditmöglichkeit nach Einführung des Euro zu Investitionen in Bau und Tourismus. Zwar stieg die Verschuldungsrate dabei nicht über die Deutschlands. Doch während die Bundesrepublik die Finanzkrise von 2008 mit Kurzarbeitergeld und einem höheren Export von Industriewaren beantwortete, brachen in Griechenland der Bauboom und die Immobilienblase zusammen. Immobilien kann man nicht exportieren – wenn man als Bauarbeiter entlassen wird, kann man aber die Hypotheken nicht mehr bezahlen. Die griechischen Banken gerieten in Not, der Staat „musste“ sie retten – und bei Internationalem Währungsfond und Europäischer Zentralbank (EZB) um den Milliarden-Schirm bitten. Die EU-Institutionen schickten die Troika, und nun ging's los: Deregulierung bei Tarifbindungen und Löhnen, das Prekariat wurde zum zentralen Modell der Arbeitsorganisation; Entlassungen von Beamten, Senkungen von Renten, Kürzung des Arbeitslosengelds auf bis 360 Euro pro Monat, Steuererhöhungen, Privatisierungen. Das Bruttosozialprodukt sackte unter diesem Spardruck um ein Viertel und das Einkommen um ein Drittel ab. Die Hälfte der 18- bis 24-Jährigen und durchschnittlich 25 Prozent der Griechen sind arbeitslos, aber nur 14 Prozent von ihnen bekommen Unterstützung. Sozialhilfe gibt es nicht, über drei Millionen Griechen sind ohne Krankenversicherung. Zwar gab's 2011 einen Schuldenschnitt, bei dem die Banken griechische Anleihen an die EZB auslagern konnten, doch trotzdem liegt die Verschuldung heute bei offiziell 316 Mrd. Euro, das sind 175 Prozent des Bruttosozialproduktes. Weiteres Sparen führt zu weiterem Abschwung, entsprechend steigt die Verschuldungsrate, und niemand weiß, wie das Land auf diese Weise die Schulden wenigstens reduzieren könnte.

Mehr Widerstand geht nicht

Die griechische Bevölkerung nahm die Kürzungsorgie

nicht einfach hin. Allein vom Mai 2010 bis zum Dezember 2011 gab es sieben Proteste und Demonstrationen mit bis zu Zehntausenden Teilnehmern. Es folgte eine Serie von landesweiten Streiks, 2010 bis 2013 fanden elf statt, darunter vier Generalstreiks.

Diese Bewegungen mündeten in den Wahlsieg des Syriza-Bündnisses, das im Januar 2015 die Regierung übernehmen konnte. Es begann sofort, die schlimmste Not zu lindern, und beschloss die Heraufsetzung der Mindestlöhne und Niedrigrenten, die freie Versorgung in staatlichen Kliniken, die Einbürgerung von in Griechenland geborenen Migranten sowie einen Wohnungsräumungsstopp und Stromversorgung für Verschuldete. Syriza verlangte einen Schuldenschnitt, um dem Land wieder eine Aufwärtsentwicklung zu ermöglichen und Grundlagen für eine teilweise Schuldentrückzahlung zu schaffen.

Doch es half alles nichts

Die EU-Spitzen verweigerten sich jeglicher anderer Verhandlung als der über die Umsetzung des Troika-Programms. Eine ungeheure Verleumdungskampagne gegen angebliche Privilegien der Griechen und gegen die linke Regierung setzte ein – die leider erfolgreich war. Ca. 70 Prozent der Deutschen billigten den brutalen Kurs Merkels und Schäubles.

Und der Druck wurde verschärft: Mit der Vorgängerregierung ausgehandelte Kredittranchen wurden nicht ausgezahlt. Die EZB verweigerte den griechischen Banken den Zugriff auf langfristige Kredite. In Panik begannen die Griechen, ihre Konten zu räumen. Pleiten drohten, die Auszahlung musste auf 60 Euro pro Tag begrenzt werden. Kapitalverkehrskontrollen für Überweisungen ins Ausland wurden eingeführt. Unter diesen Beschränkungen gerieten noch größere Teile der griechischen Wirtschaft in Not.

Demokratisches Votum zählt nicht

Die Syriza-Regierung reagierte mit einer Verzweiflungstat: Sie ließ das Volk darüber abstimmen, ob sie sich weiterhin für Verbesserung der Kreditbedingungen einsetzen sollte. Trotz des ungeheuren Drucks gab es mit 61 Prozent ein klares „Ja“. Doch das interessierte die EU-Staatschefs nicht: Keine Kredite ohne vollständige Erfüllung der Troika-Bedingungen!

Da Ergebnis: Im Juli 2015 musste sich die linke Regierung dem Druck der Kreditgeber beugen. Ihre Beschlüsse musste sie nach Wunsch der Gläubiger rückgängig machen. Haushaltsrelevante Gesetze müssen in Zukunft von der

Troika genehmigt werden. Nun hat die Regierung Tsipras eine weitere Rentenreform „den internationalen Geldgebern zur Genehmigung vorgelegt“. Diese beinhaltet „Kürzungen von im Durchschnitt 15 Prozent.“ Die Bauern sollen statt sieben zukünftig 20 Prozent ihres Einkommens für die Rentenversicherung zahlen. „Die Reformen sind Voraussetzung für weitere Hilfen. Die Gewerkschaften laufen Sturm.“ (FR 6. 1. 16). Wieder gibt es umfangreiche Streiks. Also alles wie gehabt. Zudem soll die Mehrwertsteuer erhöht und sollen Stromnetzbetreiber sowie profitable Flughäfen zügig privatisiert werden – bei diesen erhielt die deutsche Fraport den Zuschlag für die Konzession. Weiterhin drangen die Gläubiger „darauf, dass die Geldhäuser mit einem Insolvenzrecht ausgestattet werden, um ihre Ansprüche gegenüber säumigen Kreditnehmern durchsetzen zu können. Die griechische Regierung hatte argumentiert, dass dadurch eine Welle von Zwangsräumungen drohe und Tausende Griechen ihre Häuser oder Wohnungen verlieren könnten.“ (FR 14. 11. 15). Tsipras habe Angst vor „Heerscharen von Obdachlosen“ (NWZ 10. 11. 15). Die „Kompromisslösung“ sieht vor, dass „nur“ rund 40 Prozent von den „400.000 Hypothekennehmern, deren Hauskredite ausfallgefährdet sind“ (FR 18. 11. 15), einer Zwangsversteigerung entgegensehen.⁴

„Einen gigantischen Bankraub‘ zum Wohle internationaler Investoren“ nannte Ex-Finanzminister Varoufakis die dann folgende Transaktion: „Staatliche Anteile an den Kreditinstituten wurden auf Druck der Gläubiger zu Schleuderpreisen an private Investoren verkauft. Gegenüber den Ursprungswerten ... ergibt sich ein Wertverlust von rund 20 Milliarden Euro ...“ (FR 30. 12. 15) Dagegen lehnten die Gläubigerinstitutionen ein Hilfsprogramm der Regierung in Höhe von 100 Millionen Euro ab: „Hilfen für Menschen ohne Krankenversicherung, Schulspeisungen, Suppenküchen und Abschläge bei der Stromrechnung für die ärmsten Haushalte.“ (ebd.) Syriza versucht nun, wenigstens ein reduziertes Hilfsprogramm genehmigt zu bekommen.

Grexit als Alternative?

„Die Verfügung über eine eigene Währung könnte den griechischen Staat auf eine neue finanzielle Grundlage stellen und

der Regierung den notwendigen Spielraum verschaffen, um ... eine eigenständige Wirtschaftspolitik zu verfolgen und das Problem der extremen Massenarbeitslosigkeit und Armut anzugehen ... Der Staat müsste effektiv die Kontrolle über die Banken übernehmen, ihre Kreditvergabe steuern und könnte dann bei ihnen in eigener Währung Kredit aufnehmen. Die brachliegenden Produktionskapazitäten könnten wieder genutzt werden, wenn der Staat die Betriebe übernehmen und in sie investieren würde,“ vertritt Thomas Sablowski als Alternative. Der ehemalige Finanzminister Varoufakis hält dagegen: Zwar hätte Griechenland niemals dem Euro beitreten dürfen. „Aber einmal beigetreten, ist ein Austritt nicht mehr möglich.“

Was wären die Folgen eines Euro-Austritts? Die griechische Währung müsste drastisch abwerten, entsprechend verteuerten sich Importe. Da Griechenland nur gering industrialisiert ist und hoher Importbedarf besteht, würden viele Betriebe diese Kosten nicht mehr tragen können und Versorgung wie Konsum der Menschen weiter eingeschränkt werden. Die Begleichung der Auslandskredite würde noch teurer und müsste ganz eingestellt werden. Der Bruch mit dem internationalen Kapitalmarkt, eine nationale Industrialisierungspolitik mit Hilfe von Verstaatlichungen würden den Boykott durch das Ausland und die Isolierung Griechenlands bewirken, was erst recht den wirtschaftlichen Kollaps herbeiführen würde. Fazit: Eine nationale Finanz- und Wirtschaftspolitik gegen die EU ist für dieses Land ein Ding der Unmöglichkeit.

Europäische Zentralbank als Sparmeister

Das führt zur Ausgangsfrage zurück: Könnte eine linke portugiesische oder spanische Regierung die Austeritätspolitik beenden? Beide Länder weisen viele Parallelen zu Griechenland auf, stehen aber nicht unter der direkten Herrschaft einer Troika.

Doch weiterhin gilt: Die Kapitalmärkte, d. h. Millionäre, Versicherungen, Banken, Fonds, drängen auf vordringliche Rückzahlung der Schulden. Die Verwendung von Steuergeldern zu anderen Zwecken, wie für Sozialleistungen, Einstellung von Lehrern etc., bestrafen sie sofort mit schlechterem Rating und Erhöhung der Zin-



sen. Und die EU bietet ihren Mitgliedern keine Alternative, im Gegenteil: Günstigere Anleihen an die Zentralbank werden verweigert, höhere Zinsen SOLLN die Staaten zu Einsparungen bei Sozialleistungen zwingen. Die EZB ist als EU-Organ dem „Euro-Stabilitätspakt“ verpflichtet. Mit diesem haben sich die Mitgliedsstaaten darauf festgelegt, nur drei Prozent ihres Haushalts durch Schuldenaufnahme zu finanzieren.

Nun kommt eine zusätzliche Fessel hinzu: Mit Billionen Euro kauft die EZB staatliche Anleihen der EU-Staaten auf, somit werden die Länder zu Gläubigern der EZB. 33 Prozent dieser Schuldverschreibungen wird die Zentralbank ansammeln – und in den EU-Verträgen ist festgelegt, dass bei Schulden kein „Beistand“ geleistet werden darf, sondern dass diese allein von den Schuldner-Staaten zu bezahlen sind.

Die EZB vollstreckt die Austeritätspolitik der EU – siehe Griechenland. Und die immer größere Abhängigkeit der verschuldeten Staaten von ihr gibt dieser Bank alle Mittel in die Hand, Auflagen durchzusetzen, wenn neue Kredite aufgenommen werden müssen. Wie man´s dreht und wendet: schlechte Karten für die EU-Südländer, aber auch für Italien und Frankreich, wenn sie sich gegen die EU-Austeritätspolitik wenden.

Was nun? Renationalisierung Europas?

Landauf, landab fordern inzwischen neben AfD, NPD, Le Pen und anderen Nationalisten auch Linke einen Bruch mit Euro und EU. Deren neoliberale Politik und die Einschränkung der Souveränität einzelner Länder scheint ihnen recht zu geben. Ich meine jedoch, dass den EU-Skeptikern die klare Euro-positive-Haltung der griechischen Mehrheit zu denken geben sollte – diese hat die unsoziale Seite Europas zur Genüge kennengelernt. Eine Rückkehr zu Nationalstaatlichkeit wäre

- ein Rückschritt , weil dann die Marktkonkurrenz zwischen den Ländern - Grund für die Krise des Südens – politisch nicht mehr eingeschränkt werden könnte, EU-Transferzahlungen an verarmte Regionen nicht mehr möglich wären;
- bei einer Rückkehr zu weniger harten Währungen gleichbedeutend mit einer vermehrten Staatsverschuldung und einem Geschenk an Währungs-Spekulanten;
- ein Abbau an Freizügigkeit und Freiheit der Migration;
- verbunden mit einer vermehrten Gefahr nationalstaatlicher Konflikte bis hin zum Krieg; die Auflösung Jugoslawi-

ens hat uns das kriegerische Potenzial des Nationalismus in Europa gezeigt.

Druck von unten für mehr Solidarität in der EU

Wie kann in der EU Druck von unten für mehr Solidarität entwickelt werden? Europaweite Bündnisse wie die für eine andere Landwirtschaftspolitik oder gegen TTIP haben es uns vorgemacht: Wer gemeinsam kämpft, entwickelt europaweit Durchsetzungskraft und Verständnis für andere. Auch Beispiele der Selbstorganisation sollten EU-weit Schule machen: Griechische Bauern helfen sich und armen Städtern, indem sie direkt in die Städte liefern. Griechische Ärzte und Krankenschwestern schaffen Menschlichkeit in der Medizin, indem sie sich gegenseitig unterstützen und kostenlos Mittellose und Flüchtlinge in Sozialen Gemeinschaftskliniken behandeln. Tausch- und Umsonstmärkte, Zeitbanken, in denen Dinge und Dienstleistungen ohne Geld getauscht werden, schaffen gegenseitige Versorgung ohne Abhängigkeit von Lohneinkommen. Solidarität am Ort und international ist nicht nur in der Flüchtlingsfrage die Alternative zu Hass und Chauvinismus.

Wollen Länder des Südens Verträge der EU zu ihren Gunsten verändern, brauchen sie die Hilfe mindestens eines großen Industrielandes. In Deutschland undenkbar? Die DGB-Gewerkschaften laufen gerade Sturm gegen die Einrichtung von nationalen „Wettbewerbsräten“ durch die EU-Kommission, die dem Zweck dienen könnten, die EU-Sparpolitik und neoliberale Strukturreformen zur Pflicht für alle Mitgliedsländer zu machen – auch für Deutschland. Löhne und Sozialausgaben allein als hinderliche Kostenfaktoren für den Wettbewerb anzusehen, diese Linie der EU-Spitze bedroht die große Mehrheit aller EU-BürgerInnen. Viele Deutsche haben bei dieser Politik viel zu verlieren. Allein können sie sie nicht abwenden, nur zusammen mit „den anderen“.

von Joachim Sohns

Anmerkung 1: Verluste - Gewinne: Partido Popular – 16 Prozent, Partido Socialista - 7 Prozent, Podemos + ca. 20 Prozent, Ciudadanos + 14 Prozent.

Anmerkung 2: Stimmanteile: Linksblock über 10 Prozent, Kommunisten-Grüne 8,3 Prozent, Sozialisten 32,4 Prozent

Anmerkung 3: Heute sind´s noch ca. 21 Prozent.

Anmerkung 4: Immerhin: Unter einem Jahreseinkommen von 13.917 Euro bei Ehepaaren und von 20.639 Euro bei Vier-Personen-Familien soll nicht geräumt werden, das konnte Syriza verhindern.

In Irland lief es anders

Gibt es Alternativen zu immer neuen Sparprogrammen?

2011 wurde die konservativ-liberale Regierung Irlands abgewählt. Klare Wahlsieger waren die gern als „moderat“ bezeichnete Partei Fine Gael, die in den Vorjahren etwas weiter nach links gerückt war, die sozialdemokratische Labour Party und die sozialistische Sinn-Fein-Partei, die erdrutschartige Zuwächse gegenüber den vorherigen Wahlen erzielten. Fine Gael und Labour Party bilden seit dieser Wahl eine gemeinsame Regierung.

Die Neuwahl war notwendig geworden, nachdem irische Banken 2008 nach dem Platzen einer Immobilienblase quasi zahlungsunfähig geworden waren. Dies hatte besonders die große und wichtige Anglo Irish Bank betroffen, die sich ebenfalls in dubiose Immobiliengeschäfte verstrickt hatte. Einige Banken hatten daher verstaatlicht werden müssen. Genau genommen waren die enormen Schulden der Banken der Gesellschaft aufgebürdet worden. Der Staat Irland hatte deswegen seine Verschuldung immens erhöhen müssen. Bei Finanzanlegern, die ihr Geld in irischen Staatsanleihen angelegt hatten, waren Angst und bald auch Panik die Folge gewesen. Die Anleger hatten gefürchtet, dass sie ihr Geld ganz oder teilweise verlieren würden. Daraufhin waren die Zinsen für die Aufnahme neuer irischer Staatsanleihen dramatisch angestiegen, so dass Irland gezwungen gewesen war, Schutz unter einem Euro-Rettungsschirm zu suchen. Die konservativ-liberale Regierung hatte daraufhin unter dem Druck der europäischen Geldgeber - insbesondere auch der deutschen Regierung und der Europäischen Zentralbank (EZB) - ihr Heil in einer scharfen Sparpolitik gesucht, die viele Menschen in Irland arbeitslos gemacht und in die Armut getrieben hatte.

Die in Folge der Neuwahl in 2011 gebildete neue irische Regierung konnte diese Austeritätspolitik jedoch schritt-

weise lockern. Ein wesentlicher Grund dafür, dass dies gelang, war ein elegantes finanzpolitisches Manöver: Die neue Regierung schob nämlich einen Gutteil ihrer neuen Schulden schlicht aus dem Staatshaushalt in die Bilanz der irischen Notenbank ab.¹

Umwandlung der Schuldscheine in Anleihen

Das Ganze lief wie folgt ab: Die verstaatlichte Anglo Irish Bank brauchte etwa 30 Mrd. Euro, um wieder flüssig zu werden und eine Pleite abzuwenden. Die irische Regierung stellte daher Schuldscheine auf den irischen Staat aus und gab sie der von der Pleite bedrohten Bank. Diese konnte diese Schuldscheine dann bei der irischen Nationalbank als Sicherheit für neue Kredite in entsprechender Höhe hinterlegen.

Eigentlich müsste die Regierung Schuldscheine binnen zehn Jahren tilgen. Um dies zu ermöglichen, müsste sie nach allgemeinem Verständnis der internationalen Ökonomie- und ihrer Jünger_innen in Medien und Politik weitere drastische Sparmaßnahmen ergreifen. Die würden sich in Irland wirtschaftlich und sozial vermutlich ebenso verheerend

auswirken wie bei vergleichbaren Anlässen im Rest der Welt. Die neue irische Regierung hält diesen Politikansatz aber für politisch nicht vertretbar. Statt dessen beschloss sie im Februar 2013 die Umwandlung der Schuldscheine in Staatsanleihen, die fünfzig Jahre laufen und sehr

niedrig verzinst werden. Diese neuen Staatsanleihen wurden sodann erneut bei der irischen Nationalbank zur Absicherung der erwähnten Kredite hinterlegt. Irland sparte auf diese Weise rund 20 Mrd. Euro.²



In Folge dieses Manövers ist die Staatsverschuldung deutlich gesunken. Irland konnte mittlerweile auch den Euro-Rettungsschirm verlassen. Das Land kann inzwischen bei Bedarf wieder eigenständig Geld zu gegenüber 2011 deutlich gesunkenen Zinsen am Kapitalmarkt aufnehmen.

Der Vorgang illustriert die Möglichkeiten, die eine Nationalbank im Umgang mit einer Liquiditätskrise von Banken bietet. Dennoch blieb er international völlig unbeachtet. Dies möglicherweise deswegen, weil viele Ökonomen und Journalisten die im Vergleich zu einer privaten Bank viel größeren Handlungsmöglichkeiten einer Zentralbank gar nicht richtig verstehen. Einige verstehen sie auch, wollen aber nicht, dass solche Möglichkeiten bekannt und genutzt werden – diese Leute haben maßgeblich an den EU-Verträgen mitgestrickt.

Hilfe aus politischem Kalkül?

Möglicherweise war diese „stille Hilfe“ der EZB, die zuließ, dass Irland mit Hilfe von Schuldscheinen der Notenbank Schulden stundete und nicht weiter zurückzahlte, einem politischen Kalkül geschuldet. Irland war von der EZB gezwungen worden, mit Hilfe eines EU-Hilfskredits von über 60 Milliarden Euro die vorrangigen Gläubiger der pleitebedrohten irischen Banken auszuzahlen. Die Alternative, die Gläubiger an den Rettungskosten zu beteiligen, hatte die EZB mit der Drohung verhindert, dass sie in diesem Falle die Notkredite nicht mehr stützen und so das Land in den sofortigen Bankrott treiben würde. Wer waren diese Gläubiger? Allein deutsche Banken wie die Deutsche Bank oder Union Investment waren im Herbst 2010 mit 28 Milliarden Euro an den irischen Banken beteiligt – sie hätten dabei viel verlieren können.³ Doch das kleine Irland mit seinen viereinhalb Millionen Einwohnern war auf Dauer nicht in der Lage, die immensen Schulden mit Zinseszinsen zurückzuzahlen, trotz der drastischen Sozialkürzungen der konservativ-liberalen Regierung. Ein großer Teil der Bevölkerung war nach einem Rückgang der Einkommen um 25 Prozent auch nicht mehr bereit dazu. Es drohten griechische Verhältnisse. Die einzigen Alternativen wären ein Schuldenschnitt oder die Streichung der 30 Milliarden Euro Schulden bei der EZB gewesen – was sofort eine Kettenreaktion in Südeuropa ausgelöst hätte. Angesichts dieser Aussichten entschloss sich die EZB möglicherweise zu einem stillen Deal – zu einem „abgekarteten Spiel zwischen EZB, irischer Regierung und irischer Nationalbank“, das die „Geschäftsgrundlage der Währungsunion und das Kernmandat der EZB ... in den Hintergrund“ habe treten lassen, wie Ex-Chefvolks-

wirt der EZB Jürgen Stark in der „Welt“ unterstellte.⁴ Denkbar wäre also, dass dieser Deal nicht eine Abkehr von der Austeritätspolitik darstellte, sondern im Gegenteil zu ihrer Absicherung diene. Stimmt dies, so eröffnet er anderen Euroländern keinen Ausweg aus den erzwungenen Sparpolitik. Sicher ist diese Deutung allerdings nicht. Der zitierte Ökonom Jürgen Stark ist nämlich kein neutraler Beobachter der EZB, sondern ein absoluter Gegner geldpolitischer Hilfen für die Krisenstaaten der EU durch die EZB.



Möglicherweise geht es ihm mit seiner obigen Darstellung vor allem auch darum, geldpolitische Alternativen zur strikten Austeritätspolitik zu kompromittieren...

von Rainer Timmermann

Anmerkung 1: Vgl. Ulrike Hartmann, Der Sieg des Kapitals, München/ Berlin/ Zürich: 2015, S. 228.

Anmerkung 2: Vgl. ebd., Anmerkung 143.

Anmerkung 3: Vgl. Harald Schumann, Staatsgeheimnis Bankenrettung – Dokumentation über Bankenkrise, <https://www.youtube.com/watch?v=VOZ0gX8pnds>.

Anmerkung 4: Versehentlich haben wir ursprünglich an dieser Stelle als Quellenverweis auf eine dubiose rechte Internetseite verwiesen. Diesen Fehler bedauern wir und bedanken uns bei einem aufmerksamen Leser.

Hilfe für Geflüchtete auf Chios

Die sehr kleine quer-Redaktion erreichte ein Bericht von der Unterstützungsarbeit für geflohene Menschen aus Griechenland. Dieser Bericht unserer solidarischen „Korrespondent_innen“ soll als kleiner Einblick in die reale Welt der Geflohenen und derjenigen die Unterstützung vor Ort geben können, gelten. Vielen Dank an Ingrid und Hermann!



Die Flüchtlinge kommen mit den Booten aus der Türkei an, werden von Helferinnen und Helfern sicher und freundlich in Empfang genommen. Gleich dort wird von Offiziellen ihre Anzahl festgestellt. Wenn der Weg zur Registrierstelle weiter entfernt ist, bringen Busse sie dort hin oder sie werden auf dem Fußweg von mindestens drei Leuten begleitet. Auch ich habe diese Aufgabe als Volontärin öfters erledigt. Auf beiden Inseln sind sogenannte Hotspots eingerichtet, auf Samos entsteht gerade eines. Der Weg zu den Fähren wird begleitet, die Abreisenden erneut kontrolliert. ...

Insulaner helfen und versorgen

Für Essen und Trinken ist gut gesorgt. Ein ehrenamtliches Team einer asiatischen Hilfsorganisation kocht kräftige Suppen (nicht zu spicy!),

schenkt süßen Tee aus, bietet Brot an. Helfer verteilen Eintöpfe in den Camps. Obst und Babynahrung werden auch von Einheimischen direkt verteilt. Es ist bewunderns- und dankenswert, wie sich die Insulaner schon seit Jahren mit Zigtausenden Flüchtlingen arrangieren und für sie engagieren. Schließlich leiden sie ja selbst unter den drastischen Kürzungen ihrer Einkommen und erheblicher Verschlechterung der Lebensbedingungen. Auch diese ärmeren Griechinnen und Griechen werden ebenso wie die Flüchtlinge versorgt.

Alle Ankommenden sind zumindest bis zu den Knien nass geworden auf der Überfahrt, beim Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den Schlauchboote(n), häufig auch durch überschwappende Wellen, Gischt oder Regen. In der Kleiderkammer werden sie trocken und warm eingekleidet. ...

In der sogenannten Boutique arbeite ich am liebsten wegen des direkten Kontaktes zu den freundlichen, interessanten Menschen, kann sie dort gut unterstützen. ... Auf dem Fluchtweg genutzte Kleidung wird gereinigt, brauchbare Schuhe getrocknet, eingefettet und kommen in den Fundus. Schuhe, vor allem Männerschuhe sind trotzdem immer Mangelware. Wir haben viele Paare mit großzügigem Rabatt eines Ge-





Schlepper, nicht verfolgt und hoch bestraft werden müssen.

Aus authentischen Berichten weiß ich, dass die Zustände in Flüchtlingslagern in der Türkei katastrophal sind, erst recht die Situation an der türkischen Küste.... In den kleinen und großen Gesichtern ist das schrecklich Erlebte, sind die Ängste vor Gewalt, der Verlust des Zuhauses abzulesen. Da hilft auch kein Luftballon zur Aufheiterung. Andere Kinder scheinen die Situation besser zu verkraften. Sie malen bunte Bilder und lächeln ein wenig. ...

schäftsmannes in Chios erworben. Einige Paare konnten wir vom restlichen Spendengeld bezahlen. Unsere jüngste ‚Kundin‘ war erst zwei Wochen alt und wurde in der Türkei beim Warten auf die Überfahrt geboren.

Ehrenvolle Hilfe durch Fluchthelfer

Apropos Überfahrt nach Europa: Ich las, dass diese geflüchteten Menschen auch SCHLEUSUNGSWILLIGE genannt werden. Unglaublich zynisch, menschen- und situationsverachtend, diese Wortschöpfung. Auch sogenannte Schleuser sind längst nicht grundsätzlich kriminelle Ausbeuter der Notleidenden. Ohne fremde Hilfe – auch ohne Bezahlung – könnten viele gar nicht in Sicherheit gelangen, würden sich verirren oder festgenommen werden. Fluchthelfer nannte man diese Leute ehrenvoll, die an der deutsch/deutschen Grenze Menschen in den Westen schmuggelten. Meist gegen Wucherpreise. Das soll nicht heißen, dass skrupellose, den Tod in kauf nehmende

Die Arbeit in den vier Camps wird überwiegend von zuvor arbeitslosen, jungen Griechinnen und Griechen aus der Umgebung gegen Bezahlung verrichtet. Anders, als bei Starfish in Molivos, wo die Tätigkeiten überwiegend von ehrenamtlichen Volontären erledigt werden. ...

Euch grüßen Hermann & Ingrid 9. Februar 2016

P. S. : ... Nun ist das Geld verbraucht. Für die Ankommenden auf Samos sind die Taschen leider leer. Wer möchte, kann weiterhin etwas auf unser Konto DE 12500333002711033100 BIC SCFBDE33XXX einzahlen, das wir verantwortlich für die Unterstützung der Flüchtlinge auf Samos einsetzen werden. Die Zeiten für sie sind noch schlechter geworden. Die Quellen der Second-Hand- Waren endlich.

Bericht von Samos, 3.3.16: Rückführung in die Türkei wird vorbereitet

Inzwischen wurde auch dieses Camp aufgelöst, alle Flüchtlinge in den mit Stacheldraht umzäunten Hotspot gestopft. Hinzu kommen täglich erschreckendere Nachrichten über die Schließung von Grenzen, über die massive Verschlechterung des Asylrechts. Unter diesem Druck wagen sich täglich noch mehr bedrohte Menschen in Schlauchbooten übers Meer. Welche Alternative hätten sie denn auch? ...

Bisher ist der Zugang und der Ausgang aus dem Hotspot noch frei. Das soll sich ändern, sobald das „Gefängnis“ komplett fertiggestellt ist, das vom Militär bewirtschaftet werden soll... Hermann und ich nehmen an einer Zusammenkunft aller Volontäre von Samos teil. Weder bei der Organisation des Hotspots noch bei deren Umsetzung wurden die erfahrenen, kompetenten einheimischen Helferinnen und Helfer einbezogen. Neue Entwicklungen erfuhren sie erst aus der Zeitung. Wenn die Leitung auf die Zusammenarbeit mit den örtlichen Hilfsgruppen verzichten sollte, werden die Flüchtlinge zukünftig nur noch von Polizei, Frontex-Leuten und Soldaten umgeben sein. Welch Deja-vu! Die versammelten Volontäre sind empört, werden keinesfalls auf ihren Anteil an der Betreuung verzichten. Sie sind oft genug der einzige Lichtblick, besonders für die Kinder. Mit bunten Bändern, Federn, gebastelten Blumen und Sonnen, Glimmer, selbst gemalter Wimpelkette haben wir mit ihnen den bedrohlichen Stacheldraht geschmückt.

Die Versammelten arbeiten an einem Konzept, um weiterhin im Hotspot präsent und im nahen persönlichen Kontakt zu den geduldig wartenden Menschen zu sein, um deren Situation zu verbessern.

Realitätsanpassungsgesetz für das Wohngeld

Es wird wieder einmal dringend Zeit. In Zyklen, die zwischen sieben und neun Jahren liegen, stellen sich Bundesregierungen der Tatsache, dass Wohnen im Kapitalismus einer ständigen Preissteigerung unterliegt. Die letzte Reform wurde 2008 durchgeführt, die jetzige trat am 1.1.2016 in Kraft und wurde im Frühjahr 2015 in einer öffentlichen Anhörung im Bundestag vorgestellt¹. Beworben wird die Sache gerne mit den leistungssteigernden Elementen. Und in dieser Hinsicht lässt man sich auch nicht lumpen:

1. In der Tabelle der Miet- und Belastungsobergrenzen werden die Werte angehoben.² Der Begriff „Belastung“ betrifft hier Eigenheimbesitzer, die Wohngeld als „Lastenzuschuss“ beantragen können, er soll im Weiteren aber vollständig ignoriert werden.
2. Die Zuordnung der Gemeinden und Städte zu Mietstufen der Grenzwerttabelle wird realistischer.³
3. Die Wohngeldformel wird verbessert⁴, so dass die rechnerischen Endwerte steigen.
4. Freibeträge vom Einkommen werden zum Teil erheblich gesteigert⁵, dies betrifft Alleinerziehende, Behinderte und unter 25-Jährige mit eigenem Einkommen.

Um das ein wenig zu erläutern: Bei der Berechnung des Wohngelds wird eine Formel verwendet, in die Informationen zur Zahl der berechtigten Haushaltsmitglieder, die Höhe der anerkehbaren Kosten und das bereinigte monatliche Haushaltseinkommen eingehen. Punkt 3 in der Liste oben ist schlicht die Veränderung einer Zahl in der Formel. Die Punkte 1 und 2 betreffen das Maximum an Mietkosten, welche in die Wohngeldformel eingelassen werden, sind also eine Art Filter. An Hand der Tabelle der Mietobergrenzen kann ein Single in Oldenburg Folgendes erkennen: Mit einer Miete von beispielsweise 400 Euro (ohne Energie) wird bei Mietstufe 3 in der alten Tabelle

nur 330 Euro in die Berechnung eingebracht, während es in der neuen Tabelle die vollen 400 Euro sein werden, weil Oldenburg von Mietstufe 3 in Stufe 4 wechselt und der Höchstwert dann sogar 434 Euro ist.

In den Ballungszentren kumulieren sich die Maßnahmen 1 bis 3 am besten, weil dort die Bremse der Mietobergrenzen zum Teil zur völligen Realitätsblindheit geführt hat. Klar wird dort auch der direkte Einfluss der Mietobergrenzen auf die Rechtsprechung zur Angemessenheit von „Kosten der Unterkunft“ in Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII durchschlagen. Kommunen könnten sich bemüßigt fühlen, eigene Richtlinien zu entwerfen, um „Kostensteigerungen“ entgegenzuwirken. Allerdings gibt es gerade im Bereich der Zuordnung von Kommunen zu den Tabellenwerten auch Gegenteiligkeiten in den strukturschwachen Gebieten. In der Gesetzesbegründung wird deshalb von einer gewissen „Spreizung“ gesprochen: Die Unterschiede zwischen reichen und armen Regionen werden extremer.

Verbesserung?

Die Verzahnung von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld 2 und Wohngeld wird in § 8 vertieft: Neue Formen der „Leistungsaufhebung“ der wohngeld-konkurrierenden Sozialleistungen führen nun auch rückwirkend zum nachholenden Antragsrecht auf Wohngeld, was sicher unter Verbesserung zu fassen ist:

1. bei Erstattungsverfahren zwischen Sozialleistungsträgern⁶ und
2. bei Übergang vorrangiger Leistungen, z. B. Unterhaltseintreibung nach § 33 SGB II⁷.

Was bedeutet das? Nehmen wir an, es gäbe Verzögerungen bei der Auszahlung von Arbeitslosengeld und ein Betroffener überbrückt das mit Arbeitslosengeld 2. Irgend-

wann kommt es zur Nachzahlung des Arbeitslosengeldes. Weil aber das Jobcenter in unserem Beispiel einen Erstattungsanspruch bei der Bundesagentur geltend gemacht hat, wird die Nachzahlung direkt an das Jobcenter überwiesen. Eine Aufhebung des Alg-II-Bescheides findet nie statt, weil das Jobcenter mit dem Ergebnis zufrieden ist. Rechnerisch betrachtet hat der Betroffene kein Alg II erhalten, kann aber mangels Aufhebung des Alg-II-Bescheides keinen Antrag auf Wohngeld mit Rückwirkung auf den ersten Tag der Arbeitslosigkeit stellen. Ab 2016 kann er das jetzt doch. Ersetzen wir in unserem Beispiel Arbeitslosengeld durch Unterhaltszahlungen, so bilden wir damit die Ziffer 2 in der obigen Liste ab. Sollte das Jobcenter bei Unterhaltspflichtigen soviel Geld eintreiben können, dass rechnerisch der Alg-II-Anspruch entfällt, so kann in Zukunft ein rückwirkender Wohngeldantrag gestellt werden. Ob dabei rechnerisch viel heraus kommt, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

**Restriktive Änderungen:
weitere VerHARTZung**

Eines der Lieblingsinstrumente des Arbeitslosengeldes 2, die vorläufige Zahlungseinstellung auf bloßen Verdacht und ohne Aufhebungsbescheid, wird als Absatz 4 in § 29 aufgenommen. Alle Ermittlungen und Informationen für die Betroffenen werden eine nachlaufende Veranstaltung, erst einmal werden Fakten geschaffen. Bescheide, die dieses vorläufige Verwaltungshandeln rechtfertigen, dürfen zwei Monate auf sich warten lassen, sofern nicht aus Sicht der Behörde ein Mangel an Mitwirkung konstatiert wird und ein Entzug nach § 66 SGB I diese Frist ohnehin überflüssig macht. Solche „Instrumente“ werden unter dem Label der Behördeneffizienz auf Seite 100 des Begründungsteils diskutiert. Man möchte umständliche Rückforderungsverfahren, die zum Schutz der Bürger als Grundsäulen in das SGB X eingezogen wurden, vermeiden.

Eine ähnliche Form der Entkopplung vom SGB X findet sich dann im Absatz 2 des § 28. Dort

wird der gesetzliche Wegfall des Wohngeldanspruchs formuliert, sofern eine „zweckwidrige Verwendung“ vorliegt. Wird dies dort bisher als wesentliche Änderung nach § 48 SGB X bezeichnet, was dann zu ordentlichen Aufhebungsverfahren führen muss, soll in Zukunft direktes Vorgehen ohne Prüfung von Vertrauensschutz und 10 Jahre zurück in die Vergangenheit ermöglicht werden⁸.

Fazit

Wie immer bei Artikelgesetzen, sollte mensch genau hinsehen, welcher Art die Veränderung sein soll und wer etwas davon hat. Gerade im letzten Teil wird deutlich, wie Bürgerrechte und Schutzstrukturen der Sozialgesetzgebung in Spezialvorschriften umgangen werden, wobei die Maßnahmen nie einer öffentlichen Diskussion ausgesetzt werden, weil sie in der Hurra-PR untergehen.

von Heiko Groen



Anm. 1: „Heute im Bundestag“ Nr. 277, 2015, Gesetzentwurf: <http://dip.bundestag.de/btd/18/048/1804897.pdf>.

Anm. 2: § 12, Entwurf S. 8, siehe Tabelle der Vergleichswerte!

Anm. 3: Anlage zur WohngeldVO, im Entwurf ab S. 19.

Anm. 4: Vgl. z. B. § 19, Entwurf S. 11.

Anm. 5: § 17, Entwurf S. 11.

Anm. 6: §§ 103, 104 SGB X, § 40a SGB II, siehe Begründungsteil S. 82

Anm. 7: Siehe Begründungsteil S. 82.

Anm. 8: Ziffer 19 b des Entwurfs auf S. 21, Begründung auf S. 99.

Haben Sie vielleicht ein schlüssiges Konzept?

Haben Sie nicht schon immer mal heimlich darüber nachgedacht, nach Oldenburg zu ziehen? Schon wegen der ALSO? Ich will Sie jetzt nicht neidisch machen. Es können ja sowieso auch nicht alle in Oldenburg wohnen. Und Gelsenkirchen, Wilhelmshaven oder Wuppertal haben bestimmt auch ihre starken Seiten.

Aber Oldenburg!

„Die Stadt entwickelt sich ausgesprochen positiv. Sie zeichnet sich aus durch dauerhaft starkes Wachstum und hohe Dynamik“, verkündete jüngst der Oberbürgermeister in einer Beilage der Lokalpresse mit dem Titel „Wirtschaftsportrait Stadt Oldenburg“. Ich erwähne das nicht, um Sie quälen, aber dort ist nunmal auch von *„verkehrsgünstiger Anbindung“* die Rede, vom *„Standortfaktor Familienfreundlichkeit“*, von der *„attraktiven Mischung aus Großstadtflair und Leben im Grünen“*.

Kennen Sie dieses Gefühl – zu den Gewinnern zu gehören?

„Die starke Entwicklung ist zunehmend auch im Stadtbild zu erkennen. Oldenburg verzeichnet eine außerordentlich hohe Bautätigkeit. Die vielen Bauvorhaben sind eine Reaktion auf die enorme Nachfrage nach Wohnraum. Allein in den letzten fünf Jahren hat Oldenburg etwa 7.400 neue Einwohnerinnen und Einwohner hinzu gewonnen.“

Wer weiß, dass die Liste der Wohnungssuchenden bei der hiesigen Wohnungsbau-Gesellschaft inzwischen auf über 5.000 angewachsen ist und weiter wächst, weil günstige Wohnungen fehlen, könnte auf die Idee kommen, dass

die vielen Bauvorhaben eine Reaktion auf die Nachfrage von Kapital nach profitablen Anlagemöglichkeiten und die Erklärung des Oberbürgermeisters eine Reaktion auf die enorme Nachfrage nach Sinnfreiheit sind.

„Der Standort Oldenburg ist hoch attraktiv, weil sich gute berufliche Perspektiven mit hoher Lebensqualität vereinbaren lassen.“

Sie wollen wissen, wie teuer Lebensqualität ist? Wieviel so eine neue Wohnung kostet? Nein, wollen Sie nicht.

Unser Oberbürgermeister ist Sozialdemokrat. So wie Gerhard Schröder, Sigmar Gabriel, Olaf Lies. Alle aus Niedersachsen. Was passiert bloß in Niedersachsen mit Sozialdemokraten? Vor den Wahlen verkünden sie mit leuchtenden Augen mehr soziale Gerechtigkeit, um dann im Amt die Armen mit Hartz IV, die Griechen mit Elend und die Reste der Natur mit überflüssigen Autobahnen und leerstehenden Tiefseehäfen zu malträtieren. Aus dem Wirtschaftsteil der Zeitungen stieren sie einem dann mit diesem stumpf gewordenen Blick zwischen Druck und Erleichterung entgegen, den man von Leuten kennt, die es gerade noch rechtzeitig zum stillen Örtchen geschafft haben.

Vielleicht kommt das von zuviel VW-Currywürsten, die sie bei Strategiegesprächen in der niedersächsischen Konzernzentrale verdrücken müssen. Schade nur, dass sich das auf ihre öffentlichen Absonderungen nicht ähnlich reduzierend auswirkt wie manipulierte Software auf die gemessenen Abgaswerte von Dieselfahrzeugen.

„Erwähnenswert sind zudem die flexiblen Strukturen und die intensive Netzwerkkultur. Man spricht miteinander und man arbeitet zusammen. Das alles trägt bei zu einem positiven Geschäftsklima – und zu einem prosperierenden Standort.“



Dazu kann ich von einem aktuellen Beispiel berichten. Das positive Geschäftsklima im prosperierenden Standort Oldenburg drohte schon zu kippen, als über die flexiblen Strukturen der intensiven Netzwerkkultur in der Stadtverwaltung bekannt wurde, dass die Wohngeldreform ab 2016 zu über anderthalb Millionen Euro Mehrausgaben für die Unterkunftskosten der Grundsicherungsberechtigten in der Stadt führen würde.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bestünde nun die einzige Chance, Mietobergrenzen für Grundsicherungsberechtigte unterhalb der neuen Wohngeldwerte zu installieren, in der Einführung eines „schlüssigen Konzepts“, das wissenschaftlich, transparent und nachvollziehbar nachweisen müsste, dass entsprechend günstiger Wohnraum auch tatsächlich zur Verfügung steht und angemietet werden kann. Und zu einem „schlüssigen Konzept“ gehörte auch die Beteiligung der „wohn- und sozialpolitisch relevanten Gruppen“.

Brav folgte also die ALSO der Einladung der zuständigen Sozialdezernentin zu einem Gespräch mit der Jobcenter- und Sozialamtsleitung, äußerte dort allerdings Bedenken zur Einführung eines „schlüssigen Konzepts“ und bestand darauf, dass die Stadt erst einmal selbst Zahlen des Jobcenters und Sozialamts auswerten könnte, um sich über das Ausmaß der Nachfrage nach günstigem Wohnraum von Grundsicherungsberechtigten ein Bild zu verschaffen. Aber das passte irgendwie nicht in die flexiblen Strukturen der intensiven Netzwerkkultur. Das Thema wurde vertagt.

„Man spricht miteinander und man arbeitet zusammen.“

Also ludt die ALSO im Gegenzug einen Monat später die zuständige Sozialdezernentin, die Jobcenter- und Sozialamtsleitung sowie VertreterInnen aller Stadtratsfraktionen ein, um auf der Basis nun eigens recherchierter Zahlen gemeinsam über ein „schlüssiges Konzept“ zu reden.

Die Antwort der Sozialdezernentin:

„Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende handelt es sich um eine auf Tatsachen beruhende Rechtsfrage, die dem Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende kein eigenes Gestaltungsrecht oder einen Ermessensspielraum eröffnet. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, örtliche Regelungen hierzu zu treffen, die nicht auf objektiv vorliegenden Tatsachen beruhen oder nicht den sozialgerichtlich erfolgten Konkretisierungen des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Kosten“ entsprechen. Die Frage der angemessenen

Unterkunftskosten entzieht sich daher – außerhalb ihrer rechtlichen Würdigung – einer weitergehenden Erörterung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Verständnis, dass der Geschäftsführer des Jobcenters und ich für ein Gespräch in dieser Angelegenheit zurzeit keine Notwendigkeit sehen.“

Zwei Monate später schreibt dieselbe Sozialdezernentin:

„Eine Definition dessen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist, welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreisobergrenzen jeweils anzusetzen sind, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, so dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes vor Ort von den jeweiligen kommunalen Trägern selbst zu erfolgen hat. Hierfür hat das Bundessozialgericht das Konstrukt des schlüssigen Konzeptes entwickelt. [...] Ich beabsichtige daher, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für die Stadt Oldenburg auszuschreiben und anschließend einen entsprechenden Auftrag zu vergeben. Ich bitte den Ausschuss um zustimmende Kenntnisnahme.“

Ich wäre geneigt, hier von einem Fall überraschend einsetzender Altersdemenz zu sprechen, tendiere aber, wenn ich es recht überlege, doch zu verordneter Demenz. Was bleibt einem sozialdemokratischen Oberbürgermeister und Verwaltungschef einer Stadt, in der als Reaktion auf die enorme Nachfrage nach günstigem Wohnraum mit fast 3.000 Genehmigungen für den Bau von teuren Wohnungen in den letzten beiden Jahren sowas von am Bedarf vorbei gebaut wird, in der selbst die letzten städtischen Grundstücke mit der lächerlichen Auflage an Investoren verhökert werden, vier Prozent der neuen Wohnungen günstig vermieten zu müssen, wo andere Städte sich um 30 oder 50 Prozent streiten? Er muss die Mietobergrenzen „schlüssig“ unten, die Stimmung oben und die Armen draußen halten – und dazu noch andauernd „Dolle Wurst!“ sagen.

Für die ALSO ist das „Spiel nicht mit den Schmuttelkindern“ eigentlich auch alles nichts Neues. Aber was ist das für ein Gefühl für die Oldenburger RatspolitikerInnen, am Nasenring durch exklusive Eigentumswohnungen mit gehobener Ausstattung in exklusiver Lage gezogen zu werden?

Wenn Sie immer noch nach Oldenburg ziehen möchten – vielleicht haben Sie ja ein schlüssigen Konzept für uns?

von Erna Schmitz

Rezension:

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.): „Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II“: Das Handbuch.



Das Arbeitslosenprojekt TuWas hat eine neue und aktualisierte Fassung des Handbuchs zu den Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II vorgelegt. Dies Handbuch ist vor Jahren notwendig geworden, weil das Thema „Kosten der Unterkunft“ im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II so umfangreich geworden ist. Es kann daher nicht mehr im Rahmen des ebenfalls im Fachhochschulverlag Frankfurt erscheinenden Leitfadens zum Arbeitslosengeld 2 (Alg II) behandelt werden. Die Qualität dieses Handbuches hat unter der Ausgründung jedoch nicht gelitten. Es gehört längst ebenfalls zum unverzichtbaren Handwerkszeug für Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beratungsstellen und auch Anwälte.

Im Alltag von Sozialberatungseinrichtungen spielt das Handbuch zu den Unterkunfts- und Heizkosten eine wichtige Rolle. Grundlegende Themen wie z. B. die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten, getrennt nach Mietwohnungen und nach Eigentumswohnungen betrachtet, die Produkttheorie des Bundessozialgerichts oder die Frage, welche Umzugskosten vom Jobcenter übernommen werden, werden souverän abgehandelt. Aber auch zu spezielleren Problemen, beispielsweise dem Zuschuss zu den Wohnkosten für Auszubildende oder den Möglichkeiten zur Übernahme von Energieschulden, erfahren die Leserinnen und Leser viel Wissenswertes. Dies gilt umso mehr, weil das Handbuch auch Querverweise zu wichtigen anderen Rechtsgebieten zieht, insbesondere dem Mietrecht.

3. Auflage erschienen

Der Leitfaden ist nun überarbeitet worden und auf dem Stand Mai 2015. Die 3. Auflage des inzwischen 470 Seiten umfassenden Handbuchs ist vor Kurzem erschienen. Die Autoren haben die vorherige Auflage dabei um die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und anderer Gerichte ergänzt. Außerdem haben sie viele zusätzliche Informationen und praktische Tipps für Betroffene und ihre Beratungseinrichtungen eingearbeitet.

Die Redaktion der Quer empfiehlt den Kauf dieses Handbuchs für die Unterkunfts- und Heizkosten allen Betroffenen und ihren Berater/-innen.

von *Rainer Timmermann*

Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.):
Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II. Das Handbuch.

3., aktualisierte Auflage: 2015. Frankfurt a. M.: Fachhochschulverlag,
ISBN: 978-3-943787-42-940-5 ; Preis: 22,- Euro.

KURZMELDUNG:

Von den Bedürftigen nehmen und unter sich aufteilen ... Eine Praxis nicht nur der Bundesagentur

Zum 1. Januar 2016 wird der sog. Eckregelsatz im Sozialgesetzbuch II / Hartz IV um fünf Euro erhöht. So lauten diverse Pressemitteilungen überall in der Bundesrepublik Deutschland. Das ist zwar keine Lüge – aber sachlich falsch. Zum 1. Januar 2016 wird der sog. Eckregelsatz im Sozialgesetzbuch II / Hartz IV um fünf Euro angepasst. Das ist richtig. Die Anpassung an die Preisentwicklung bedeutet einen Inflationsausgleich um satte 1,25 Prozent auf 404 Euro.

Wer in der Sozialberatung arbeitet, kennt unzählige Fälle, bei denen betroffenen SGB-II-Leistungsbezieher_innen der Regelsatz nicht zur Verfügung steht. Sei es durch Sanktionen, durch versehentliche Unterlassungen der Jobcentermitarbeiter_innen, sei es dadurch, dass Kosten der Unterkunft aus dem Regelsatz bezahlt werden müssen usw. Oder einfach dadurch, dass die soziokulturellen Bedarfe nicht im Ansatz durch den Regelsatz abgedeckt sind!

Zum Glück geht es nicht allen Menschen in Deutschland so. „Die Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind von 2005 bis 2014 um 90,2 Prozent auf insgesamt, rund 871.000 Euro' gestiegen. Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (einschließlich des Vorsitzenden insgesamt drei Personen) werden nicht differenziert ausgewiesen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Vorstandsvorsitzende

einen überproportionalen Anteil der genannten Bezüge erhielt. (...) Die Regelsätze für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II - Hartz IV) sind von 2005 bis 2014 um 13,3 Prozent gestiegen und werden von 2005 bis 2016 um lediglich 17,1 Prozent gestiegen sein.“¹

Da kann mensch sich doch fragen, ob sich hierbei ein altes gesellschaftliches Prinzip abbildet. Wer dafür sorgt, dass die Armen kurz gehalten werden, soll von seiner Leistung für die Gesellschaft profitieren.

Lassen Sie uns zu den einfachen Mitmenschen zurückkehren und ein kurzes Rechenbeispiel wagen: Bei der Einführung von Hartz IV 2005 betrug der Eckregelsatz 345 Euro. Wäre er bis 2014 um die 90,2 Prozent – wie die Gehälter

der Vorstandsmitglieder der BA – gestiegen, läge er 2014 bei 656,19 Euro. Tatsächlich lag der Eckregelsatz bekanntlich bei 391 Euro.

Zu den o. g. Fakten fällt dem Autoren gerade nur Eines ein: Könnte da nicht jemand mal auf den Gedanken kommen, Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit

(nicht nur) zu diskutieren!

von Siegmund Stahl

Anm. 1: <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/679-ba-vorstandsbezeuge-entwicklung-2005-bis-2014-regelsaetze-hartz-iv.html>



Warum ist es so schwierig, sich als Betroffene gegen Armut und Erwerbslosigkeit zu engagieren?

Diese für viele Erwerbsloseninitiativen existenzielle Frage beantwortet Leiv Eirik Voigtländer in seiner Doktorarbeit vom Dezember 2013. Er macht das auf wissenschaftliche Art und Weise, aber nicht von oben herab: „Eine engagierte Sozialforschung ... muss in der Lage sein, ... Kämpfe dort zu verorten, wo sie von den Betroffenen geführt werden.“

(S. 275) Als 292 Seiten starkes Buch ist seine Studie jetzt Interessierten zugänglich. Voigtländer stellt darin eine beeindruckende Fülle an Informationen zur Verfügung. „Die Datengrundlage bilden qualitative, leitfadengestützte Interviews mit Bürgern, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung beziehen; das zentrale Thema dieser Interviews ist ihr soziales und sozialpolitisches Engagement“ (S. 57). Und durch die Definierung der „Kontextbedingungen“, „die sich hinderlich oder förderlich auf das Engagement der Interviewten auswirken“ (S. 213), erfahren wir, was „Betroffenheit bewältigen“, „unter Gleichen sein“, „mehr



erreichen, als bloß zu helfen“ und „politisch wirken“ (vgl. S. 213 ff.) für diese bedeutet. Das Forschungsfeld der aktiven Erwerbslosengruppen wird allerdings durch die „Zersplitterung dieses Spektrums“ eingegrenzt: „Es ist seit den 1980er Jahren ein Allgemeinplatz in der Forschung zur Erwerbslosenbewegung, dass es eine solche eigentlich gar nicht gibt, so dass stattdessen eher von einer Szene oder einem Spektrum von Initiativen gesprochen werden kann.“ (S. 27) Eine Szenestudie also. Abschätzig ist das nicht gemeint. Voigtländer arbeitet heraus, wie diese Szene politisch wachen Erwerbslosen Informationen und Einflussmöglichkeiten, Halt und Gemeinschaft, gesellschaftlich sinnvolle Aufgaben und Möglichkeiten der aktiven Betätigung bietet. Ohne Widersprüche geht das Ganze nicht ab, die Stigmatisierung und Ausgrenzung der Erwerbslosen hinterlässt auch unter den Aktiven ihre Spuren. Voigtländer zeigt auf: Das Verhältnis zwischen helfenden und hilfeschuchenden Erwerbslosen ist nicht immer das zwischen Gleichen - und manchmal auch von Vorurteilen geprägt.

Sperriges Werk – in Häppchen genießen

Eine Dissertation dient der wissenschaftlichen Präsentation von Forschungsergebnissen und ist nicht zum Schmökern am Kamin verfasst. Allein für das Durchforsten der thematisch gegliederten, 126 Seiten langen Darstellung der empirischen Analyse und ihrer Ergebnisse braucht es mehr als eine Tasse Kaffee, um nicht die Konzentration zu verlieren, zumal jede Buchseite 39 Zeilen in kleiner Schrift umfasst. Da jedoch das zwölf Seiten kurze „Fazit“ diese Ergebnisse nur sehr abstrakt und knapp wiedergibt, kommt man um diesen zentralen Teil der Studie nicht herum, will man die ganze Fülle an erhellenden konkreten Antworten erfahren, die uns das Buch bietet.

Ich will jedoch nicht abschrecken, sondern ermutigen: Die vorgegebene Gliederung nutzen und sich den Text in kleinen Häppchen aneignen – dann eignen sich die Pausen umso besser zum Vergegenwärtigen des Gelesenen und zum Freuen über den Erkenntnisgewinn.



Quergelesen:

Einige Antworten auf die Ausgangsfrage

Die Armen dieser Gesellschaft befinden sich „zugleich im Zentrum und am Rande des Geschehens“. „Als Betroffene ... der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie als Leidtragende stigmatisierender Diskurse stehen sie im Mittelpunkt.“ (S. 14) „Als Bürger des Gemeinwesens – zumal als politische – stehen sie jedoch abseits.“ (S. 15) An Versuchen, „Gegenmacht von unten zu entfalten“, beteiligen sich von ihnen „nur vergleichsweise wenige“ (ebd.). Die „sozialstaatliche Verwaltung der Fälle von Erwerbslosen“ wirkt „zuweilen wie eine übermächtige, hermetische Bürokratie, vor der Bürger sich in Untertanen verwandeln“ (S. 20). „Engagement ist abhängig von verfügbaren Ressourcen und vom Erwerbsstatus.“ „Wer ... benachteiligt ist,

verzichtet umso häufiger darauf, Mitglied in einem Verein oder einer Initiative zu sein, und konzentriert seine Aktivitäten eher auf den familiären, privaten ... Bereich, ... um desintegrative Auswirkungen der Erwerbslosigkeit zu bewältigen.“ (S. 22 f.) „Unter den Arbeitslosen gibt es große Unterschiede: Wer Arbeitslosengeld I bezieht, ist mit 31 Prozent viel öfter engagiert als diejenigen, die Arbeitslosengeld II beziehen (22 Prozent)‘. (Gensicke/Geiss 2010: 102) Besonders niedrig ist die Engagementquote von ALG-II-Beziehenden mit geringem Bildungsstand – nur zwölf Prozent von ihnen engagieren sich ehrenamtlich.“ (S. 23) „Auch der Gebrauch der (politischen) Medien unterliegt einer sozialen Verzerrung.“ (S. 24) „Von der digitalen Spaltung, die in ungleicher Internetnutzung und ungleichem Zugang zu Bandbreiten der Datenübertragung besteht“, bis „im Rückgang der Wahlbeteiligung ... drückt sich ein Rückzug sozial benachteiligter Schichten aus der Politik beziehungsweise deren Ausgrenzung aus.“ (S. 25) „Bürgerschaftliches Engagement ist mit Kosten ... für Mitgliedschaften, Fahrten oder auch für die anschließende Geselligkeit ... verbunden. ... ‚Wenn das Geld knapp wird, werden solche Ausgaben zuerst zurückgefahren.“ (S. 39) „Tragfähige Beziehungen zu Kollegen, aber auch zu Verwandten, Freunden und Bekannten, stellen eine wichtige Voraussetzung dar, um sich engagiert in Gesellschaft und Öffentlichkeit zu begeben.“ „Brechen ... diese Struktu-

ren weg, dann ... (werden) die Betroffenen ... durch die Anforderungen ... eines ... Engagements unter Umständen überfordert.“ (S. 40 f.) „Der Verlust des Arbeitsplatzes führt typischerweise dazu, dass die Betroffenen ihr Netz privater Beziehungen verkleinern und vereinheitlichen ...“ Indem sie „ihr soziales Netz tendenziell auf Beziehungen zu Menschen in gleicher und ähnlicher Lage beschränken, vermeiden sie, dass gegenseitige Erwartungen enttäuscht werden können ...“ (S. 41) Es fehle ihnen oft der Glaube „an die Wirkmächtigkeit des eigenen und gemeinsamen Handelns“ (S. 43).

Aus der Praxis für die Praxis

„Eine übertrieben pessimistische Darstellung der Zustände kann entmächtigende Effekte haben, auch wenn sie in emanzipatorischer Absicht als Anklage im Namen der Betroffenen formuliert wird.“ (S. 271 f.) Voigtländer vermeidet dies. Sein Buchtitel „Armut und Engagement“ ist Programm. Er berichtet aus der Praxis für die Praxis, sowohl über die Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten durch den „Abbau sozialer Rechte“, der „Diffamierung als unwürdige Arme“ und die „individualisierende Zuschreibung der Verantwortung für die eigene Hilfebedürftigkeit“ unter dem „Aktivierungsparadigma“ im Rahmen



der Agenda 2010 (vgl. S. 271 ff.); als auch über „Schutz vor Not und Ausgrenzung“, vor „Willkür und Bevormundung“ und über Widerstandsoptionen, die sich daraus ergeben (vgl. S. 256 ff.). Denn Voigtländer bietet nicht nur „Methode“ und ausgewertete „Empirie“. Er skizziert auch das gesellschaftliche Umfeld seines Studienobjektes: die „Verzerrung bürgerschaftlichen Engagements“ durch die Sozialkürzungen nach Einführung der getrennten Versicherungs- und Fürsorgeleistungen ALG I und II und die „Probleme der Selbstorganisation und Interessenartikulation Erwerbsloser und Armer“. Die Studie mündet in der Darstellung der Entwicklung der „Sozialen Bürgerrechte“ in der Bundesrepublik, nachdem „ein soziales Recht auf Fürsorge als einklagbarer Anspruch der Bürger gegen den Staat ... 1954 gerichtlich anerkannt“ worden war (S. 244). Der Schluss gibt damit einen Ausblick auf den rechtlichen Rahmen der Handlungsmöglichkeiten.

Erwerbslose als Akteure

Voigtländer konstatiert: „Konflikte um Erwerbslosigkeit und Armut“ werden von den Betroffenen „nur ausnahmsweise auf der Straße oder in Parlament oder anderen öffentlichen Gremien“ geführt. „Leistungsberechtigte treten in diesem Konflikt (des gesellschaftlichen Verteilungskampfes, J. S.) selbst als Akteure auf, die den Gang der Dinge effektiv beeinflussen; nicht so sehr in Form von sozialem und sozialpolitischem Engagement ..., sondern vor allem in privaten Aushandlungen und Verfahren in der alltäglichen Auseinandersetzung mit ihren Jobcentern.“ „In diesem Konflikt definieren soziale Rechte, wie sie im Sozialgesetzbuch ... konkretisiert sind, nicht nur die Ansprüche, die Leistungsberechtigte geltend machen können, sondern sie stellen zugleich grundlegende Regeln dar, nach denen dort überhaupt mit Aussicht auf Erfolg gerungen werden kann.“ (S. 275 f.) Selten las ich eine positivere Kommentierung der regelmäßigen Berichterstattung in der quer über aktuelle Gerichtsurteile. Hier, in der schwer erfassbaren, trockenen, lebensfernen Welt der Juristerei gingen Erwerbslose ganz lebendig und mutig gegen unrechtmäßige Zumutungen der Jobcenter zur Sache¹ : „Im August 2013 waren knapp 400.000 Widersprüche und Klagen von ALG-II-Berechtigten

abhängig, allein in diesem Monat wurde aus dieser Gruppe heraus in über 65.000 Fällen Widerspruch gegen Verwaltungsakte eingelegt und in über 13.000 Fällen vor Sozialgerichten geklagt. Rechnerisch führten seinerzeit bis zu 6 Prozent der ALG-II-Bedarfsgemeinschaften aktuell mindestens ein Widerspruchsverfahren, und wiederum bis zu 6 Prozent stritten vor Sozialgerichten (...). In den ersten acht Monaten seit November 2012, in denen die Bundesagentur die Daten zu Widersprüchen und Klagen im SGB-II-System monatlich aufbereitet, waren im Durchschnitt annähernd jeder dritte Widerspruch und jede zweite Klage aus Sicht der Betroffenen erfolgreich beschieden worden. Häufigster Streitgegenstand sind Bescheide der Jobcenter zu Leistungen für die Warmmiete.“ (S. 269 f.) Die steigenden Belastungen durch Mieterhöhungen und Energiewende sind die Konfliktfelder der nächsten Jahre. Weitere Studien von engagierten Doktoranden wie Voigtländer könnten da hilfreich sein.

von Joachim Sohns

Anm. 1: Unter welch schwierigen Voraussetzungen, beschreibt Voigtländer auf Seite 270.



Wir lassen uns nicht gegeneinander ausspielen!

Das Jahr 2015 ist Geschichte. Was wird davon in der allgemeinen politischen Erinnerung bleiben?

Die Eurokrise mit extremer Arbeitslosigkeit, fehlender Gesundheitsversorgung und steigender Armut in Griechenland? Der Flüchtlingsstrom nach West- und Nordeuropa? Die Terrorangriffe und die unschuldigen Opfer – nicht nur in Frankreich? Die schon fast vergessene Ukraine-Krise, unter der auch tausende Menschen leiden?

Auf jeden Fall gehört in die politische Erinnerung des Jahres, dass latent oder offen rechtes, faschistisches, menschenverachtendes Gedankengut wieder an vielen Orten in die Öffentlichkeit getragen wird und immer mehr Fürsprache erhält.

Alle diese Themen haben eines gemeinsam: Es geht um Macht. In der Regel um die Macht weniger Menschen über viele andere Menschen - auch wenn der Einfluss der Macht nicht direkt oder persönlich ausgeübt wird, sondern indirekt, aber sehr wirkungsvoll: über die ökonomischen Bedingungen, die Ressourcen, die zur Bewältigung des Alltags notwendig sind.

Dass Kapital in der Welt immer ungleicher verteilt ist und immer mehr davon von unten nach oben verteilt wird, ist mittlerweile allgemein bekannt. Dass z. B. in Griechenland die „Reichen“ kaum Steuern zahlen, aber die ständig steigende Verschuldung von der Masse der besitzlosen Normalgriechen bezahlt werden muss, ist wohl ebenfalls bekannt. Daran ändern auch immer mehr Kredite nichts, denn damit werden nur Zinsen gezahlt sowie alte durch neue Schulden ersetzt. Dass die Terrorangriffe auch mit den Verhältnissen in den arabischen Ländern zu tun haben, in denen einige wenige die Macht und den Besitz verwalten, sollte auch bekannt sein. Dass dies „vom Westen“ der „notwendigen“ Geschäfte we-



gen immer gestützt wurde und weiter gestützt wird, sollte auch jedem klar sein. Dass aus den daraus resultierenden Unruhen Kriege entstehen und dass Menschen vor diesen Kriegen flüchten, ist nur logisch. Was hat das mit uns zu tun?

Die quer versteht sich als „Zeitschrift für ERWERBSLOSE und alle anderen“, beschäftigt sich zum großen Teil mit den Verhältnissen, mit denen einkommensarme Menschen in Deutschland umgehen müssen. Kritik an den Verhältnissen gehört damit zu unserem Standardrepertoire. Und es geht direkt oder indirekt immer um die gleiche Forderung: Gute Lebensverhältnisse für alle Menschen überall auf der Welt, unter Berücksichtigung natur-schonender Lebensweisen, und Gleichberechtigung in der alltäglichen Lebensgestaltung. Auch wenn dies eine verkürzte Darstellung sein mag, hat dies auch viel mit den alltäglichen Verhältnissen in Deutschland zu tun.

Schluss mit der Einleitung. Eigentlich soll es in diesem Beitrag darum gehen, dass auch in Deutschland immer häufiger versucht wird, gesellschaftliche Gruppen gegen andere Menschengruppen direkt oder indirekt aufzuhetzen.

Vielleicht ist eine Errungenschaft des Jahres 2015 die Einführung des Mindestlohnes in Deutschland. Selbstverständlich ist dem Autor klar, dass der Mindestlohn i. d. R. nicht einmal bei einer Vollzeitbeschäftigung ausreicht, um das sog. soziokulturelle Existenzminimum zu gewährleisten, aber immerhin, er ist ein kleiner Fortschritt. Doch jetzt schlagen ‚die Mächtigen‘ wieder zu: Der Präsident des Münchner ifo-Instituts, Hans-Werner Sinn, fordert, den Mindestlohn wieder abzuschaffen, um so genug Arbeitsplätze für Flüchtlinge zu schaffen¹. Dass dann das verfassungsgemäß gebotene soziokulturelle Existenzminimum in Deutschland unterschritten wird und mit Steuergeldern aufgefüllt werden muss, sagt er nicht. Was er damit anstrebt, ist nicht nur – wie von anderen gefordert – ein Billigstarbeitsmarkt für geflohene Menschen, sondern ein Angriff auf den Lohn insgesamt². Eine rhetorische Frage beschäftigt an dieser Stelle den Autoren: Mit welchem Menschenbild und welchem Verständnis der Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland dürfen Menschen hierzulande führende Positionen einnehmen ... ?

Nun, im Niedriglohnsektor werden nicht nur die bisherigen ‚Überflüssigen‘ um einen Job kämpfen, sondern die Konkurrenz wird verstärkt durch den Zustrom geflohener Menschen, vor allem in sogenannten minderqualifizierten Tätigkeitsbereichen. Und nicht nur bei den Arbeitsplätzen gibt es diese Konkurrenz.

In vielen Großstädten ist bezahlbarer Wohnraum knapp. Viele Hartz-IV-Betroffene haben diesbezüglich jetzt schon Probleme und nun kommen auch noch die geflohenen Menschen dazu.

In ‚modernen Einrichtungen der Fürsorge‘, z. B. den Tafeln, wird z. T. heiß darüber diskutiert, ob die Spenden, die nicht mal für die ‚normalen einkommensarmen Menschen‘ reichen, nun auch noch auf Flüchtlinge aufgeteilt werden sollten ...

ABER: Wir lassen uns nicht gegeneinander ausspielen! Diese Verhältnisse sind nicht einem Naturgesetz geschuldet. Sie sind geschaffen. Geld regiert die Welt. Diktatoren bzw. diktatorische Verhältnisse werden – auch von Deutschland – weiter gestützt und stabilisiert. Auch wenn es ‚nur‘ darum geht, deutsche (Waffen-)Exporte in die betreffenden Länder zu sichern. Der Schutz des Kapitals hat überall maximalen Vorrang – wie u. a. die Bankenrettung bewiesen hat. Menschen fliehen vor unmenschlichen Verhältnissen. Und zivilisierte Gesellschaften haben die uneinschränkbare Pflicht, diesen geflohenen Menschen zu helfen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechte. Ohne Ausnahme. Nun, unter Umständen muss sich mensch täglich vor Ort für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen. Die Aufgaben sind groß. Die Gegenspieler mächtig. Doch: **Wir lassen uns nicht gegeneinander ausspielen!**

von Siegmund Stahl

Anm. 1: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-10/fluechtlingskrise-hans-werner-sinn-mindestlohn-sozialreform>

Anm. 2: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fluechtlingskrise-abschaffen-oder-nicht-1.2708628>

Menschenwürde auch für ‚EU-Ausländer‘ – Keine Verweigerung!

Wanderarbeiter_innen – Freiwild auf dem europäischen Markt?

Schritt 1:

Unternehmen lassen sich ihre Arbeit von Menschen erledigen, die ursprünglich aus einem anderen EU-Land stammen, und machen verdammt gute Geschäfte damit. Dabei handelt es sich um ein gerade in Oldenburg und umzu verbreitetes Geschäftsmodell, das auch zur guten finanziellen Ausstattung der Stadt beiträgt, in der wir leben.

Schritt 2:

Früher oder später setzen diese Unternehmer ihre Arbeitskräfte wieder ‚frei‘, z. B. wenn im Herbst die Grill-Saison zu Ende geht und auch der letzte Jahrmarkt vorbei ist, auf dem sich recyceltes Fleisch als Schaschlik vermarkten lässt. Dann muss das Jobcenter für sie zahlen, wenn es ihm nicht gelingt, dies z. B. durch die Verweigerung der Antragsannahme zu verhindern (wieder ein Klassiker, dem wir in der ALSO-Beratung immer wieder begegnen).

Haben diese Arbeitnehmer_innen weniger als ein Jahr gearbeitet und den Zugang zum Alg II geschafft, streicht ihnen das Jobcenter bisher spätestens sechs Monate nach ihrem letzten Arbeitstag die Hilfe. Selbst wenn die hiervon Betroffenen zuvor jahrelang in anderen Ländern gearbeitet hatten, hieß und heißt es im Jobcenter:

„Sie könnten doch in ihre Heimat zurück. Warum kehren sie nicht einfach dorthin zurück? Dort können Sie doch in Ihre Wohnung,“ wurde vom Jobcenter-Mitarbeiter gesagt – in eine eigene Wohnung, in eine ‚Heimat‘? Welche WanderarbeiterInnen haben in ihren Herkunftsländern schon noch eine Wohnung? Und der Bezug zum Herkunftsland steht bei Wanderarbeiter_innen längst nur noch auf dem (Ausweis-)Papier.

Im Kern drückt diese Verwaltungspraxis aus, dass sich Deutschland zwar gern dieser dem Markt ausgelieferten

Arbeitskräfte bedient, um sich seinen kaum ermesslichen Reichtum schaffen zu lassen. Zugleich verweigert sie sich, die BRD wo sie kann, Verantwortung für die Existenzsicherung dieser Menschen im Falle der Mittellosigkeit zu übernehmen.

Bundessozialgericht gegen Strategie des Aushungerns

In einem anderen Beispiel war es der Stadt Oldenburg in diesem Jahr auch egal, dass ein mit einem hier lebenden Erwachsenen elterlich verbandeltes Kind zur Schule ging. In Folge der Strategie des Aushungerns durch Hilfeverweigerung des Jobcenters musste sein Schulbesuch schließlich und absehbar abgebrochen werden. Diese Strategie wurde weiter verfolgt, obwohl das Elternteil, wie im Jobcenter bekannt war, inzwischen arbeitete und damit einen unstreitigen Anspruch auf ergänzendes Alg II hatte (was das Landessozialgericht zwei Monate später auch feststellte).

Derartige Praktiken des Aushungerns hatte die Bundesregierung vor wenigen Jahren bekräftigt, als sie mit einem sog. „Vorbehalt“ gegen die Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) die Zahlung von Alg II an nichtdeutsche Erwerbslose verweigert hatte, die sie nicht mehr als Arbeitnehmer des deutschen Arbeitsmarktes zählte. Am 3.12.2015 hat sich das Bundessozialgericht nun dieser brutalen Praxis erneut entgegengestellt. Es entschied in drei Verfahren zugunsten der Hilfesuchenden. Wiewohl die ausführlichen Urteilstexte noch nicht vorliegen, sind die Informationen des Gerichtes zum Kern seiner Entscheidungen denkbar klar. Die Gerichtsentscheidungen bedeuten:

- Bei Ausschluss aus dem Alg II (wie z. B. regelmäßig nach einem sechsmonatigen Alg-II-Bezug) sind weiterhin zumindest Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu zahlen. Denn nach einem länger als sechsmonatigen Aufenthalt besteht mit einem „verfestigten Aufenthalt“ ein

Recht auf Sicherung existenzsichernder Leistungen. Das Gericht stellte klar, dass das Ermessen bei der Entscheidung über Grundsicherungsleistungen zumindest so weit auf Null reduziert ist, dass „regelmäßig zumindest Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen ist“. Das BSG begründet diese Aussage mit der Systematik des Sozialhilferechts und den Prinzipien des Grundgesetzes, der Menschenwürde und des Sozialstaatsgebotes.

- Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob auch bei nichterwerbstätigen Eltern ein Leistungsanspruch besteht [1]. Diesen Anspruch sah das BSG auch bei der Familie aus dem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof unter dem Namen „Alimanovic“.

- Soweit dort zumindest eines der Kinder eine (Schul-)Ausbildung absolviert, hat dieses Kind einen eigenen Leistungsanspruch, da es das Recht hat, sich hier aufzuhalten, um so gleichberechtigt weiter zur Schule gehen zu können. Diese gleiche Teilnahme eines Kindes einer Wanderarbeiterfamilie an der Ausbildung in seinem Aufenthaltsland schützt Artikel 10 der EU-Verordnung Nr 492/2011.

- Diese EU-Verordnung bezweckt die Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die Integration der Familie von Wanderarbeitnehmer_innen im Aufnahmemitgliedsstaat.

- Soweit das Kind noch die Anwesenheit und Sorge des Elternteils benötigt, haben diese sodann ein „abgeleitetes Recht auf Aufenthalt“ – mithin einen anderen Grund, sich in Deutschland aufzuhalten, als „nur zur Arbeitsuche“ und sind damit auch nicht mehr aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

- Auch wenn es für eine Person mit verfestigtem Aufenthalt noch keine Freizügigkeitsberechtigung gibt, hat der Sozialhilfeträger „zumindest Sozialhilfeleistungen im Ermessensweg zu erbringen“, denn der o.g. „Vorbehalt“ der Bundesregierung gegen das EFA schließt keine Sozialhilfeleistungen aus, wie das BSG zum Verfahren mit dem Aktenzeichen B 4 AS 59/13 R feststellte [1].

Recht auf Existenzsicherung bei „verfestigter“ Anwesenheit

- Im Falle von Alg-II-Leistungen, die für zurück liegende Zeiten beantragt und bisher vom Jobcenter verweigert wurden, besteht der Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Sozialamt (nach dem 3. Kapitel SGB XII). Das Sozialamt hat also entsprechend zu zahlen. Es darf sich dem nicht mit dem Argument verweigern, dass es bisher von der Notlage nichts gewusst

habe, denn es „muss sich hier die Kenntnis (des Jobcenters) zurechnen lassen“. Entsprechend wurde der zu dem Verfahren „beigeladene Sozialhilfeträger“ zur Zahlung der Leistungen nach dem SGB XII verurteilt. Der Grundgedanke der drei am 3. 12. 2015 getroffenen BSG-Entscheidungen ist, dass Menschen, die eine Zeitlang in der BRD „verfestigt“ gelebt haben, existenzsichernde Leistungen nicht weiterhin mit Hinweis auf die Rückkehr ins sichere Nirgendwo verweigert werden dürfen.

Mit seinen Entscheidungen konkretisierte das BSG nach eigenen Worten „Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ [1].

Der Leistungsanspruch dieser Menschen stützt sich mithin auf die Verfassung. Dies sei hier hervorgehoben, um klarzustellen, gegen welches Gut z. B. die Frankfurter Allgemeine Zeitung in Reaktion auf diese BSG-Entscheidungen anschreibt. Ein EU-Ausländer „könne bei Erwerbslosigkeit in sein Heimatland zurückkehren und dort Sozialleistungen beziehen“ – so sinngemäß die FAZ am 4.12.2015 – und daher bräuchte er vom Jobcenter nur das Geld für ein Ticket ins „Heimatland“, damit sein „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ gewahrt würde. Dass er dort oft weder über eine Wohnung verfügt, noch diese bekommen kann, unterschlägt das Blatt.

Aber die Fragestellung der FAZ zur Berichterstattung über die hier besprochene BSG-Entscheidungen war auch nicht die menschenwürdige Existenzsicherung jedes Menschen, sondern die Frage: „Milliardenkosten durch Sozialhilfe für EU-Ausländer?“

Ich frage: Mit welchem Recht echauffert sich die FAZ noch über die Dresdner Straße?

von Guido Grüner

Anm. 1: Bundessozialgericht, Medieninformation Nr. 28/15 vom 3.12.2015

Anm. 2: Terminbericht Nr. 54/15 des Bundessozialgerichtes vom 3. 12. 2015

Abschließender Hinweis: Mittlerweile liegen die o.g. BSG-Urteile vor. Auf Grund deren Komplexität konnten diese aber leider noch nicht in die o.a. Ausführungen einfließen.

Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem SGB III

Auskünfte der Arbeitsagentur müssen klar und deutlich sein

Will ein Arbeitsloser oder eine Arbeitslose von der Agentur für Arbeit wissen, bis wann ein Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen ist, muss die Antwort klar und deutlich sein. Erfolgt eine solche Auskunft ungenau, muss die Arbeitsagentur das gegen sich gelten lassen. Dies geht aus einer Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Gießen hervor.

Im zu entscheidenden Fall hatte die Klägerin am 1. Dezember 2010 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben. Sie war dann längere Zeit im außereuropäischen Ausland beschäftigt. Am 5. Dezember 2014 kehrte sie in die Bundesrepublik zurück, um hier am 8. Dezember 2014 Arbeitslosengeld zu beantragen.

Doch die Agentur für Arbeit lehnte den Antrag ab. Begründung: Die Klägerin hätte sich spätestens am 1. Dezember 2014 arbeitslos melden müssen. Sie habe die nach § 161 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Buch 3 (SGB III) geltende Frist von vier Jahren nach Entstehung eines Anspruchs versäumt. Nur innerhalb dieser Frist könne ein alter Anspruch auf Arbeitslosengeld erneut geltend gemacht werden. Der frühere Anspruch sei deshalb erloschen. Die Klägerin machte demgegenüber geltend, ihre Mutter habe im September 2014 bei der Agentur für Arbeit angerufen. Dort habe die Mutter die Auskunft erhalten, die Arbeitslosmeldung müsse bis Ende des Jahres 2014 erfolgen. Sie habe die Auskunft so verstanden, dass damit gemeint gewesen sei „bis spätestens 31. Dezember 2014“.

Ungenauigkeit geht zu Lasten der Arbeitsagentur

Das SG Gießen hat der Klage stattgegeben. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass eine Auskunft „bis zum Ende des Jahres 2014“ zwar zeitlich ungenau sei. Diese Ungenauigkeit gehe aber zu Lasten der Agentur für Arbeit, die eine Beratungspflicht für Arbeitslose habe. Die Mutter der Klägerin habe in dem Telefonat im September 2014 eine konkrete Frage gestellt. Erfolge auf eine solche konkrete Frage eine ungenaue Auskunft, müsse eine Behörde das gegen sich gelten lassen. Antragstellende hätten nämlich Anspruch darauf, dass ihre Fragen vollständig und richtig beantwortet werden. Eine Auskunft „bis Ende des Jahres“ lasse im Übrigen durchaus auch den Schluss zu, dass der Anspruch bis zum Ende des Jahres geltend gemacht werden könne.

Das Gericht hat daher die Arbeitsagentur verurteilt, der Klägerin Arbeitslosengeld ab dem 8. Dezember 2014 zu zahlen.

SG Gießen,
Urteil vom 08. 07. 2015
AZ: S 14 AL 13/15,
Quelle: kostenlose-urteile.de

Freiwillige Versicherung auf Antrag gegen Arbeitslosigkeit

Selbstständige, Pflegepersonen und Auslandsbeschäftigte können sich unter bestimmten Voraussetzungen nach § 28 a des SGB III auf Antrag freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Dies ist entweder dann möglich, wenn sie vor Beginn einer der genannten Tätigkeiten in den davor liegenden letzten 24 Monaten mindestens 12 Monate sozialversi-

cherungspflichtig gearbeitet haben. Oder aber, wenn sie unmittelbar vorher eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben, also z. B. Arbeitslosengeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) sollen dabei nur diejenigen Personen die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erhalten, die sich unmittelbar aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung kommend z. B. selbständig machen. Daher sei das Übergangsgeld, welches die Rentenversicherung nach § 20 SGB VI während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben zahle, keine Entgeltersatzleistung im Sinne dieser Bestimmung. Nur das nach § 26 SGB III gezahlte Übergangsgeld zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben sei in Bezug auf die freiwillige Arbeitslosenversicherung nach § 28 a SGB III begünstigt.

Das BSG hat ferner erklärt, dass eine solche Entgeltzahlung nur dann als unmittelbar vorher bezogen gilt, wenn die Lücke zwischen der Zahlung der Entgeltersatzleistung und dem Beginn der Tätigkeit in der Pflege, im Ausland oder als Selbstständige/-r höchstens einen Monat betrage. Die Leistung müsse zudem tatsächlich bezogen worden sein. Es reiche nach dem Willen des Gesetzgebers nicht aus, wenn nur ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung des SGB III bestanden habe, der nicht geltend gemacht worden sei.

BSG,
Urteil vom 4. 12. 2014,
AZ: L 9 AL
Quelle: info also 4/2015

von Rainer Timmermann

Urteile zum Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Ohne gemeinsamen Haushalt keine Bedarfsgemeinschaft

Die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft bei nicht verheirateten Partnern setzt zwingend das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts voraus. So hat das Sozialgericht (SG) Stuttgart in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden. Nach Ansicht des SG reicht es für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft nicht aus, dass die Betroffenen eine Liebesbeziehung führen, wenn sie ihre getrennte Haushaltsführung aufrechterhalten. Das gelte auch, wenn die Partner abwechselnd in der Wohnung des jeweils anderen Partners übernachteten.

Im vorliegenden Fall hatte das Jobcenter als zuständige Alg-II-Behörde die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für die Antragstellerin abgelehnt, weil sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Freundes nicht offenlegen wollte. Das Jobcenter hielt ihr deswegen entgegen, dass sie ihre Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen habe. Denn es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin zusammen mit ihrem Freund als Bedarfsgemeinschaft zu behandeln sei, weil eine eheähnliche Gemeinschaft vorliege. Da sich die Lebensmittelpunkte der Antragstellerin und ihres Partners gemeinsam auf beide Wohnungen bezögen, würden sie auch zusammen wohnen. Die Antragstellerin sah dies allerdings ganz anders. Sie verwies darauf, dass sie bei der Antragstellung lediglich angegeben habe, dass ihr Bekannter, zu dem sie lediglich eine freundschaftliche Beziehung unterhalte, zwei bis drei Mal pro Woche in ihrer oder sie in seiner Wohnung übernachtete. Das stelle kein gemeinsames Bewohnen

von Wohnraum im Sinne der Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II dar.

SG verneint Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts

Das Sozialgericht Stuttgart hat nun das Jobcenter im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung von Leistungen für die Antragstellerin verpflichtet, ohne das Einkommen

oder Vermögen einer anderen Person zu berücksichtigen. Die Richter haben zur Begründung in ihrer Entscheidung klargestellt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers nicht jede partnerschaftliche Beziehung derjenigen zwischen Ehegatten gleichgestellt werden solle. Gleichgestellt werden sollten auch beim Vorliegen von Anhaltspunkten für das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nur solche Beziehungen, in der sich die Partner entschlossen hätten, zusammen in einem Haushalt zu wohnen.

Vorliegend fehle es bereits an einem gemeinsamen Haushalt, so das Gericht weiter. Denn der Antragstellerin und ihrem vermeintlichen Partner bzw. Bekannten sei in der Wohnung des jeweils anderen mangels Vorhandenseins wesentlicher persönlicher Gegenstände eine reguläre Lebensführung nicht möglich. Vor diesem Hintergrund spiele es sozialrechtlich gesehen keine Rolle, ob nun eine partnerschaftliche Beziehung bestehe oder nicht, so das SG.

Sozialgericht Stuttgart,
Beschluss vom 29. 08. 2014,
AZ: S 18 AS 4309/14 ER,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Zwangsverrentung prinzipiell zuzumutbar

Das Bundessozialgericht (BSG) hat es grundsätzlich für rechtlich zulässig erklärt, dass das Jobcenter Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld 2 (Alg II) ab dem Erreichen des 63. Lebensjahrs zur Beantragung einer Altersrente auffordern darf. Es sei Alg-II-Berechtigten prinzipiell zuzumuten, eine vorrangige Sozialleistung zu beantragen, wenn diese ihren Hilfebedarf vermeide, beseitige oder vermindere. Das gelte nach dem Wortlaut von § 12 a Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs 2 (SGB II) auch in Bezug auf die vorzeitige Beantragung einer geminderteren Altersrente. Falls nicht ein Härtefall vorliege, sei Betroffenen ein entsprechender Rentenanspruch auch zuzumuten, wenn das für sie zu einer verringerten Altersrente führe, so das BSG. Was als Härtefall anzusehen sei, könne dabei der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten vom 14. 4. 2008 zu § 13 SGB II entnommen werden.

Geklagt hatte ein Mann, der im März 1950 geboren ist. Die für ihn zuständige Alg-II-Behörde forderte ihn im September 2012 auf, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente beginnend



ab dem Zeitpunkt zu stellen, ab dem er 63 Jahre alt werde. Die dadurch verursachten dauerhaften Rentenabschläge in Höhe von je 0,3 Prozent für jeden Monat, mit dem der Kläger vorzeitig in Rente gehen müsse, seien von dem Betroffenen hinzunehmen, so die Behörde. Der Betroffene sah das jedoch anders. Er stellte keinen solchen Antrag. Das Jobcenter griff daher auf die in § 5 Abs. 3 des SGB II enthaltene Möglichkeit zurück, an Stelle eines oder einer Betroffenen eine vorrangige Sozialleistung zu beantragen. Als die Deutsche Rentenversicherung diesen Antrag ablehnte, erhob das Jobcenter an Stelle des Betroffenen auch Rechtsmittel dagegen. Über diese Rechtsmittel war zum Zeitpunkt der Entscheidung des BSG auch noch nicht bestandskräftig entschieden. Dies, obwohl der Betroffene im August 2015 die Altersgrenze für eine ungekürzte Inanspruchnahme der Altersrente erreicht hat - dabei würde es sich in seinem Fall um 924 Euro handeln.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das BSG aus, dass die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente durch den Kläger erforderlich sei, weil dies zur Beseitigung seiner Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II führe. Die in der Unbilligkeitsverordnung vom 14. 4. 2008 abschließend geregelten Ausnahmetatbestände (wie z. B. die baldige Aufnahme einer sozialversicherungs-

pflichtigen Arbeit, Anm. d. V.) lägen in seinem Fall nicht vor, behaupteten die Richter. Im Rahmen der Ermessensausübung hinsichtlich des Ob einer Aufforderung zur Antragstellung habe sich das beklagte Jobcenter zudem mit den vom Kläger gegen eine vorzeitige Verrentung vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Dabei habe es keine Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall der vorzeitigen Inanspruchnahme erkennen können. Ermessensfehler seien dabei nicht festzustellen.

Zu beachten sei ferner, dass die vorzeitige Altersrente trotz der Abschläge erheblich höher als der Arbeitslosengeld-2-Bedarf des Klägers ausfalle, so das BSG weiter (nach den Berechnungen des Gerichts rund 300 Euro mehr, Anm. d. V.). Der Kläger würde also durch den Bezug der verminderten Altersrente nicht hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach dem SGB XII werden. Außerdem spiele das eigentlich auch gar keine Rolle. Denn nach Ansicht des Gerichts ist in Bezug auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte Vermeidung der Hilfebedürftigkeit eine isolierte Betrachtung nach dem Maßstab des SGB II zulässig. Etwaigen, mit einem Wechsel von Leistungen nach dem SGB II zu denen nach dem SGB XII verbundenen Härten im Einzelfall könne das Jobcenter ja im Rahmen der Ermessensausübung entgegenwirken. Das gelte etwa in Bezug auf Altersvorsorgevermögen, das durch die Regelungen des SGB II, aber nicht durch des SGB XII geschützt wäre, erläuterte das BSG.

BSG verneint Verfassungswidrigkeit

Verfassungsprobleme vermochte das BSG jedenfalls nicht zu erkennen. Zwar sei durch die vorzeitige Beantragung der Altersrente mit dauerhaften

Rentenabschlägen ein Eingriff in das Grundrecht auf Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes verbunden. Der Kläger habe sich gegen die Inanspruchnahme und Beantragung der Rente entschieden, der durch den Antrag des Leistungsträgers bewirkte Rentenbezug finde deshalb gegen seinen Willen statt. Doch sei dieser Eingriff in das Freiheitsrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt, meinte das BSG. Denn die diese Ermächtigung des Leistungsträgers regelnden Vorschriften des SGB II würden mit der Sicherung des Nachrangs existenzsichernder Leistungen einem verfassungsrechtlich legitimen Zweck dienen. Andere, weniger belastende Schritte, um diesen Zweck zu erreichen, seien nicht ersichtlich. Die Heranziehung des Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe gegen seinen Willen wahre auch die Grenzen der Angemessenheit, erklärte das Gericht. Denn dem Interesse des Klägers stehe das Interesse der Allgemeinheit gegenüber, durch steuerfinanzierte Mittel nur solchen Hilfebedürftigen zu helfen, die sich nicht selbst helfen könnten. Den Interessen der Leistungsberechtigten trage der Gesetzgeber dabei dadurch Rechnung, dass er atypische und unzumutbare Härten der Heranziehung zur Selbsthilfe gegen den Willen des Klägers durch die erwähnte Unbilligkeitsverordnung ausschließe.

BSG,
Urteil vom 19. 8. 2015,
AZ: B 14 AS 1/15 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Anmerkungen der Redaktion:

1.) Es ist dem Verfasser kaum nachvollziehbar, warum die Jobcenter sich bei der Ermessensentscheidung über die Zumutbarkeit der Altersrente nicht um etwaige aus der vorzeitigen Beantragung von Altersrente folgende Hilfebedürftigkeit nach dem



SGB XII kümmern müssen. Das BSG äußert sich zu dieser Frage zudem, ohne dass das notwendig gewesen wäre. Im vorliegenden Fall spielt es ja keine Rolle. Offenbar möchten die Richter und Richterinnen deutlich signalisieren, dass es kein Problem mit der so verursachten weiteren Vergrößerung von Altersarmut in der Bundesrepublik hat.

2.) Zudem wäre es sicher auch interessant, herauszufinden, ob das Bundesverfassungsgericht die Freiheitsrechte des Grundgesetzes ebenso einschränkend interpretiert wie das BSG. Folgt man dessen obiger Interpretation, gilt die Handlungsfreiheit des bzw. der Einzelnen nur insoweit, wie das den Staat nichts kostet.

Abgrenzung des einmaligen von laufendem Einkommen

Das BSG hat sich im Rahmen eines Klageverfahrens, in dem es um die Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II geht, auch mit Frage beschäftigt, wie die Nachzahlung von Lohn aus einem früheren Arbeitsverhältnis zu beurteilen ist. Die dem Kläger erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugeflossene Nachzahlung sieht das BSG entgegen der Auffassung der unteren Gerichtsinstanzen dabei gerade nicht als einmalige, sondern als laufende Einnahme an.

Das BSG nutzt das vorliegende Klageverfahren, um in Bezug auf Nachzahlungen zu bestimmen, wann es sich um ein als einmalig anzurechnendes Einkommen handelt und in welchen Fällen Nachzahlungen als laufende Einnahme auf Alg II anzurechnen sind. Laufende Einnahmen sind dabei für das BSG solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmä-



ßig zu erbringen sind oder zu erbringen wären. Bei einmaligen Einnahmen erschöpfe sich das Geschehen dagegen in einer einzigen Leistung.

Wenn nun Einnahmen rechtlich vorgeschrieben regelmäßig zu erbringen seien, ändere sich ihr Charakter als laufende Einnahme nicht dadurch, dass sie einem oder einer Berechtigten zeitweise ganz oder teilweise vorenthalten und erst später in einem Betrag nachgezahlt werden. Ohne Bedeutung sei es für die Abgrenzung auch, ob das Rechtsverhältnis, auf dem die Zahlung beruhe, zum Zeitpunkt der Zahlung noch bestanden habe. Denn auch dies ändere den Charakter der Zahlung als eine auf einem einheitlichen Rechtsgrund beruhende und an sich regelmäßig zu erbringende Einnahme nicht.

BSG,
Urteil vom 24. 4. 2015,
AZ: B 4 AS 32/14 R,
Quelle: sozial info 5/2015

Anmerkung der Redaktion:
Eine größere Nachzahlung von als laufendes Einkommen auf Alg II anzurechnendes Einkommen kann da-

zu führen, dass das Jobcenter Alg-II-Berechtigten für einen gesamten Monat die Leistungen aufhebt. Eine Anrechnung dieses laufenden Einkommens auf die Folgemonate ist dann jedoch unzulässig. Sofern durch die Nachzahlung nicht die jeweiligen Vermögensfreibeträge überschritten werden, muss das Jobcenter danach die SGB-II-Leistungen wieder aufnehmen. Bei einer Anrechnung der Nachzahlung als einmaliges Einkommen gilt dagegen nach § 11 Abs. 3 SGB II, dass das Einkommen auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten verteilt werden kann. Das wird für viele Betroffene sicher gegenüber der Anrechnung in nur einem Monat von Nachteil sein.

Nachgezahlte Sozialleistung zur menschenwürdigen Existenzsicherung nicht anrechenbar

Das BSG hat festgestellt, dass das Jobcenter bei Alg-II-Berechtigten nachgezahlte Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



nicht bedarfsmindernd als Einkommen auf Alg II anrechnen darf. Es hob daher die Änderungsbescheide des Jobcenters auf, mit denen es einem Ehepaar und ihren Kindern die Nachzahlung angerechnet hatte, die diese nach jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen erstritten hatten.

Das BSG begründet seine Entscheidung zunächst damit, dass die Anrechnung von Einkommen auf das Alg II nicht abschließend im § 11 Abs. 1 SGB II alter Fassung, der § 11 a Abs. 1 des SGB II in neuer Fassung entspreche, geregelt sei. Es gebe verschiedene Einnahmen, deren Nichtanrechenbarkeit beim Alg II auf anderen Rechtsgrundlagen beruhe.

Gegen eine Anrechnung von nachgezählten AsylbLG-Leistungen spreche insbesondere der Sinn und Zweck der o. g. Regelungen in § 11 Abs. 1 SGB II a. F. bzw. § 11 a Abs. 1 SGB II n. F. Sinn und Zweck der erwähnten Bestimmungen sprechen nach Ansicht des Gerichts vielmehr dafür, dass Nachzahlungen von Leistungen aus dem SGB II, SGB XII und AsylbLG im jeweils anderen System nicht als Einkommen anzurechnen sind. Für das BSG ergibt sich dies daraus, dass diese drei Leistungen auf systematischen und historischen Zusammenhängen beruhen. Sie gründeten alle auf dem Grundrecht auf Gewährleistung eines

menschenwürdigen Existenzminimums, welches Artikel 1 des Grundgesetzes allen Einwohnern der Bundesrepublik zubillige, in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip in Artikel 20 des Grundgesetzes, so das BSG.

BSG,
Urteil vom 25. 6. 2015.
AZ: B 14 AS 17/14 R,
Quelle: sozial info 3/2015

Anmerkung der Redaktion:
In seinem Newsletter 19/2015 hat Harald Thomé zu Recht die Entscheidung als „ziemlich wichtig“ bewertet. Da viele ehemalige AsylbLG-Berechtigte ihre durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts erreichte Nachzahlung erst erhalten hätten, als sie schon als asylberechtigt anerkannt waren, hätten die Jobcenter diese Gelder mit Freuden als Einkommen angerechnet. Das BSG habe nun klargestellt, „dass das nicht zu laufen hat. Das Gleiche betrifft Nachzahlungen aus dem SGB II und SGB XII, wenn diese im jeweils anderen System eintrudeln. Auch hier ergibt sich eine Nichtanrechnung.“

Kinder-Unfallversicherung unter Umständen vom Einkommen absetzbar

Das SG Oldenburg hat einer alleinerziehenden Mutter und ihren beiden Kindern insgesamt 60,- Euro mehr an SGB-II-Leistungen zugesprochen. Das Gericht begründete das damit, dass beide Kinder aufgrund ihrer Lebensumstände einer besonderen Gefährdungslage ausgesetzt seien. Daher sei eine eigene Kinder-Unfallversicherung angemessen. Somit müsse das Jobcenter jeweils 30,- Euro

je Kind als Pauschale für private angemessene Versicherungen vom Einkommen der Kinder, hier dem Kindergeld, absetzen.

Das SG Oldenburg erklärte weiter: § 11 Abs. 1 Satz 1 des SGB II bestimme, dass die Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen vom Einkommen abzusetzen seien, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen seien. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Alg-II-Verordnung gelte diese Regelung unter Umständen auch für minderjährige Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft. Nämlich dann, wenn die Beiträge nach Grund und Höhe angemessen seien und die Kinder den Vertrag abgeschlossen hätten.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gelte dabei, dass die Beiträge für eine Unfallversicherung bei Kindern u.a. als angemessen zu beurteilen seien, wenn sich dies aus deren persönlichen Lebensumständen ergebe. Das sei nämlich dann der Fall, wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund einer Krankheit oder Behinderung als besonders gefährdet zu gelten hätten (BSG, Urteil vom 10. 5. 2011, AZ: B 4 AS 139/10 R). Oder aber, wenn ihre Lebenssituation sonstige besondere Gefährdungen beeinhaltete (ebd.).

Solche besonderen Gefährdungen gebe es nun im zu entscheidenden Fall. So reite die minderjährige Klägerin in einem privaten Reitverein. Das Mädchen sei daher in ihrer Freizeit einem erhöhten Unfall- und Invaliditätsrisiko ausgesetzt. Freizeitunfälle und ihre Folgen würden aber nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt. Und eine Mitgliedschaft im privaten Reitsportverein, der für seine Mitglieder eine private Unfallversicherung abgeschlossen

habe, sei so teuer, dass die Betroffene ihren Sport kaum noch ausüben könne.

Vergleichbares gelte auch bezüglich des Sports des betroffenen Jungen. Denn die allgemeine Lebenserfahrung lege nahe, dass mit der Teilnahme an Fußballspielen ein nicht zu unterschätzendes Verletzungsrisiko verbunden sei. Die Absicherung dagegen in Form einer privaten Unfallversicherung sei daher auch angemessen.

SG Oldenburg,
Urteil vom 20. 5. 2015
AZ:S 39 AS 1567/12,
Quelle: Anwalt Böning, OL

Hundehaftpflichtversicherung vom Einkommen absetzbar

Nach einer Entscheidung des Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen sind die Kosten einer Hundehaftpflichtversicherung als Freibetrag vom Einkommen absetzbar. Dies gilt aber nur, wenn diese Haftpflichtversicherung für Hunde gesetzlich im jeweiligen Bundesland vorgeschrieben ist.

SG Gelsenkirchen,
Urteil vom 7. 4. 2015,
AZ: S 31 AS 2407/14,
Quelle: sozial info 2/2015

Anmerkungen der Redaktion:

1.) Grundsätzlich besteht laut Wikipedia eine solche gesetzliche Verpflichtung in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Thüringen. In Nordrhein-Westfalen besteht eine solche Pflicht nur für Hunde, die größer als 40 cm sind. In fast allen anderen Bundesländern müssen Hundehalter eine Haftpflichtversicherung nur dann pflichtgemäß eingehen, wenn ihr Tier schon auffällig geworden ist oder zu einer

bestimmten Hunderasse gehört. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es überhaupt keinen gesetzlichen Versicherungszwang.

2.) Grundsätzliche Voraussetzung für einen Freibetrag ist ein auf Alg II anrechenbares Einkommen. Im Falle von Erwerbseinkommen muss dies höher sein als 400 Euro im Monat.

Auszahlung einer Lebensversicherung

Das Landessozialgericht (LSG) Thüringen hat deutlich gemacht, dass der ausgezahlte Rückkaufwert einer Lebensversicherung nicht als einmaliges Einkommen zu werten ist. Gleiches gelte auch, wenn im Rückkaufwert anteilig eine Überschussbeteiligung und eine Ausschüttung stiller Reserven enthalten seien. Denn die Lebensversicherung sei schon vor Beginn des Anspruchs auf SGB-II-Leistungen angespart worden und somit Vermögen. Nur Einkommen, welches während der Bedarfszeit zufließe, sei nach ständiger Rechtsprechung des

BSG als Einkommen zu werten.

LSG Thüringen,
Urteil vom 13. 11. 2014,
AZ: L 9 AS 678/12
Quelle: sozial info 2/2015

Anmerkung der Redaktion:
In Fällen wie dem vorliegenden wandelt das bereits vor Leistungsbeginn vorhandene Vermögen lediglich seine Form. Deshalb können Betroffene weiter Leistungen nach dem SGB II beziehen, sofern das nunmehr in Geldform vorhandene Vermögen nicht den jeweiligen Freibetrag nach § 12 SGB II überschreitet.

Anteilige Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für Alleinerziehende

In früheren Entscheidungen des BSG hat das Gericht deutlich gemacht, dass Alleinerziehung auch dann vorliegen könne, wenn sich geschiedene und getrennt wohnende Eltern bei der Erziehung des Kindes in größeren, mehr als eine Woche umfassenden Zeiträumen abwechseln und sie sich die Kosten für das Kind in etwa zur Hälfte teilen. Sofern dieses



Wechslermodell entsprechend hälftig stattfinden, habe das Jobcenter dem jeweiligen Elternteil den halben Mehrbedarf für Alleinerziehung zu bewilligen, sofern dieses Elternteil Alg-II-berechtigt sei [s. Quelle a)].

Eine Teilung des Mehrbedarfs soll jedoch nicht möglich sein, wenn es um abweichende Gestaltungen der Kindeserziehung und -betreuung gehe, hat nun das BSG entschieden. Sofern ein Elternteil sich nur zu etwa 30 Prozent entsprechend um das Kind kümmerere, stehe ihm kein Anteil am Mehrbedarf zu. Dieser entfalle vielmehr zu 100 Prozent auf den Elternteil, der sich überwiegend um das Kind kümmerere, meint das BSG.

a.) BSG,
Urteil vom 2. 7. 2009,
AZ: B 14 AS 54/08 R,
m. W. Nennungen,
Quelle: info also 4/2015

b.) BSG,
Urteil vom 11. 2. 2015,
AZ: B 4 AS 26/14 R,
Quelle: info also 4/2015

Heizkosten: Keine Anrechnung eines Guthabens, wenn das vorher aus der Regelleistung angespart wurde

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass das Jobcenter Guthaben aus der Abrechnung der Heizkosten, die bei Alg-II-Berechtigten

aufgrund zu hoher Heizkostenvorauszahlungen entstehen, unter Umständen nicht auf die SGB-II-Leistungen anrechnen darf. Zwar sehe das SGB II prinzipiell eine leistungsmindernde Anrechnung solcher Guthaben vor, wenn sie an Alg-II-Berechtigte ausgekehrt werden. Das gelte aber nicht, wenn das Guthaben zuvor aus der Regelleistung angespart worden oder durch geliehenes Geld zustande gekommen sei.

Im zu entscheidenden Fall ging es um eine Frau aus dem Landkreis Leer, die Leistungen nach dem SGB II bekam. Sie zahlte an ihren Energieversorger im Jahr 2011 für die Belieferung mit Gas 115 Euro monatlich. Das Jobcenter des Landkreises Leer hielt diese Kosten aber für unangemessen hoch. Es übernahm nur Heizkosten in Höhe von 68,40 Euro, so dass eine Deckungslücke von 46,60 Euro monatlich bestand. Um die Abschläge trotzdem vollständig aufbringen zu können, lieh sich die Frau bei einem Bekannten Geld. Aus der Jahresabrechnung des Energieversorgers für das Jahr 2011 ergab sich später, dass im Abrechnungszeitraum Heizkosten in Höhe von 968,04 Euro entstanden waren. Da die Frau insgesamt 1.380 Euro im Voraus gezahlt hatte, zahlte der Energieversorger die überzahlten 411,96 EUR im Januar 2012 an die Frau aus. Diese zahlte damit ihrem Bekannten das geliehene Geld zurück. Doch der Landkreis Leer rechnete das vom Energieversorger ausgekehrte Guthaben dennoch leistungsmindernd an. Er berief sich dazu auf eine entsprechende Bestimmung in § 22 Abs. 3 SGB II.

Der Regelsatz gehört nicht zu den Kosten der Unterkunft

Die Betroffene erhob gegen diese Entscheidung des Jobcenters Widerspruch und in der Folge auch Klage. In

erster Instanz war sie mit ihrer Klage erfolgreich. Das SG Aurich entschied, dass die Rückzahlung des Heizkostenvorschusses nicht leistungsmindernd auf Alg II anzurechnen sei. Das LSG Niedersachsen-Bremen sah dies nun genauso wie das Sozialgericht. Denn das Heizkosten-Guthaben beruhe auf dem Teil der Vorauszahlung, der von der Klägerin über ein Darlehen finanziert worden sei. Von der Rückzahlung sei der vom Jobcenter getragene Anteil in Höhe von 68,40 Euro gar nicht betroffen, dieser sei ja vollständig verbraucht worden, stellte das LSG dazu fest. Daher dürfe im vorliegenden Fall eine Minderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht durchgeführt werden.

Das LSG führte weiter aus, dass der Wortlaut des § 22 Abs. 3 SGB II zwar nicht unterscheide, ob das Guthaben beim Energieversorger durch Zahlungen des Jobcenters oder durch eigene Leistungen des/ der Alg-II-Berechtigten zustande gekommen sei. Eine solche Unterscheidung nach dem Herkommen der Überzahlung hält das LSG jedoch für erforderlich. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes gehe es um einen Bedarf für Unterkunft und Heizung, dem die Rückzahlungen der Energieversorger zuzuordnen seien. Der Bedarfsbegriff umfasse aber nur die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, konkret die vom Landkreis Leer übernommenen 68,40 Euro. Bei einer solchen bedarfsbezogenen Betrachtung müsse daher der Anteil des Heizkostenguthabens außer Betracht bleiben, der von der Klägerin selbst über das Darlehen finanziert worden sei. Für eine solche Auslegung der Vorschrift spreche ferner auch der Zweck des Gesetzes, so das LSG. Denn danach sollten den kommunalen Trägern Guthaben zugutekommen, die aus ihren Beiträgen aufgebracht wor-



den seien. Letzteres gelte im vorliegenden Fall aber gerade nicht.

Alg-II-Berechtigte sind nicht zur Kürzung von Heizkostenabschlägen verpflichtet

Das LSG weist weiter darauf hin, dass das Jobcenter Alg II-Berechtigte nicht dazu verpflichten könne, möglicherweise überhöhte Abschläge eigenmächtig zu kürzen und damit vertragsbrüchig zu handeln. Denn dies sei für die Betroffenen mit dem Risiko weiterer Kosten und einer Energie-sperre verbunden.

LSG Niedersachsen-Bremen,
Urteil vom 23. 09. 2015,
AZ: L 13 AS 164/14,
Quelle: www.kostenlose-urteile.de

Keine Übernahme der Betriebskostennachzahlung für eine frühere Wohnung

Das BSG hat klargestellt, dass das Jobcenter eine Nachforderung von Betriebskosten für eine frühere Wohnung unter Umständen nicht übernehmen muss. Dies gelte, wenn die fragliche Wohnung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung von den inzwischen Alg II beziehenden Betroffenen nicht mehr bewohnt werde und diese schon vor Beginn des Alg-II-Bezugs umgezogen seien. Denn dann handle es sich bei der Nachforderung nicht um Unterkunftskosten im Sinne von § 22 SGB II, erklärte das Gericht.

Zur Begründung seiner Entscheidung verwies das BSG darauf, dass die Übernahme laufender wie auch einmaliger Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II nur der Sicherung des aktuellen Wohnraumbedarfs dienen solle. So solle der persönliche Lebensbereich geschützt und die Erfül-

lung des Grundbedürfnisses Wohnen sichergestellt werden. In diesem Rahmen seien dann auch Nachforderungen für Betriebskosten der aktuellen Wohnung zu übernehmen, sofern sie während des Bezugs von Alg II fällig würden. Gleiches gelte zudem, wenn die frühere Wohnung noch bewohnt worden sei, während Alg II schon bezogen worden sei und die Betroffenen sich dann wegen einer Kostensenkungs-Aufforderung des Jobcenters eine neue und günstigere Wohnung gesucht hätten, so das BSG.

Eine weitergehende Übernahme von Nachforderungen sei dagegen in der Regel nicht geboten. Dies gelte auch dann, wenn der Vermieter der vorherigen Wohnung mit dem der neuen Wohnung identisch sei und nun mit einer Kündigung des Mietverhältnisses für die neue Wohnung drohe, wenn die Nachforderung nicht beglichen werde. Denn für ein solches Vorgehen des Vermieters gebe es im Mietrecht keine Rechtsgrundlage. Der Vermieter könne das bestehende Mietverhältnis gar nicht kündigen, wenn die Alg II beziehenden Mieter sich immer vertragstreu verhalten hätten, stellte das BSG klar.

BSG,
Urteil vom 25. 6. 2015,
AZ: B 14 AS 40/14 R,
Quelle: [info also 5/2015](http://info.also.de)

Arbeitslosen sind zwei Bewerbungen pro Woche zumutbar

Nach Ansicht des LSG Rheinland-Pfalz sind Arbeitslosen grundsätzlich zwei Bewerbungen in der Woche zumutbar. Eine Kürzung des Alg II wegen des Verstoßes gegen diese in der Eingliederungsvereinbarung geregelte Verpflichtung sei in solchen Fällen grundsätzlich rechtmäßig. Nur,

wenn ein/-e Arbeitslose nachweisen könne, dass er bzw. sie dieser Pflicht nicht nachkommen konnte, weil nicht genug Stellenangebote vorhanden waren, gelte das nicht. Dies hat der 3. Senat des Landessozialgerichts entschieden.



Der 1956 geborene Kläger war vor seiner Arbeitslosigkeit als Versandarbeiter, LKW-Fahrer, Taxifahrer sowie im Bereich Reisevermittlung tätig. Er wurde dann arbeitslos und erhielt dann Alg II vom beklagten Jobcenter. Er hatte sich in einer Eingliederungsvereinbarung zu mindestens zwei Bewerbungsbemühungen pro Woche verpflichtet, davon mindestens eine Bewerbung auf ein konkretes Stellenangebot. Das Jobcenter hat jedoch die gewährten Leistungen um 30 Prozent des für den Kläger maßgeblichen Regelbedarfs gemindert, weil der Betroffene aus Sicht der Behörde nicht genügend Bewerbungen durchgeführt habe. Der Kläger hat dagegen geltend gemacht, es habe nicht genug Stellenangebote gegeben und er sei aus gesundheitlichen Gründen zu mehr Bewerbungen nicht in der Lage gewesen. Außerdem habe er seine kranke Mutter pflegen müssen. Dem sind weder das Sozialgericht Koblenz noch das Landessozialgericht gefolgt. Die eingeholten ärztlichen Befundberichte hätten keine wesentlichen gesundheitlichen Einschränkungen ergeben. Es sei auch nicht nachgewiesen, dass die Pflege der Mutter zwei Bewerbungen pro Woche aus-

geschlossen hätte. Schließlich habe der Kläger nicht beweisen können, dass ihm wegen fehlender Stellenangebote nicht mehr Bewerbungen möglich waren.

LSG Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 16. 12. 2014,
AZ: L 3 AS 505/13,
Quelle: Pressemitteilung des LSG

Keine unbegrenzten Leistungskürzungen wegen wiederholter Meldeversäumnisse

Das BSG hat deutlich gemacht, dass Meldeaufforderungen des Jobcenters nicht dem Zweck dienen sollen, den Anspruch der meldepflichtigen Alg-II-Berechtigten auf Leistungen nach dem SGB II zu mindern oder zu beseitigen. Vielmehr habe der Gesetzgeber sie zur Unterstützung der Betroffenen vorgesehen. Daraus folge, dass spätestens nach dem dritten nicht wahrgenommenen Meldetermin eine Schwelle erreicht sei, die das Jobcenter zum Innehalten bringen müsse. Die Behörde müsse dann überprüfen, ob wirklich weitere Meldeaufforderungen sinnvoll seien oder ob die Situation der Betroffenen nicht anderweitige Hilfsmaßnahmen erfordere.

In dem vom BSG zu entscheidenden Fall lud das Jobcenter die Klägerin am 10. 10. 2011 erstmals ein. Die Betroffene erschien jedoch nicht. Am 24. 10. 2011 forderte die Alg-Behörde die Betroffene erneut zur Meldung auf, um ihr „Bewerberangebot bzw. Ihre berufliche Situation“ zu besprechen. Da die Betroffene aber wieder nicht erschien, senkte das Jobcenter ihre Regelleistung um 10 Prozent für drei Monate ab. Weitere sechs in schneller Folge versendete weitere Meldeaufforderungen des Amtes führten

ebenfalls nicht dazu, dass die Betroffene sich dort meldete. Dies führte für sie zu weiteren sechs Bescheiden über die Absenkung der Regelleistung um jeweils weitere 10 Prozent der Regelleistung. Dagegen klagte die Betroffene dann.

Das BSG hebt in seiner Entscheidung zu dieser Klage zunächst hervor, dass sich zum 1. 4. 2011 die Rechtslage geändert habe. Aufgrund einer Änderung des Sanktionsparagrafen sei es nun nicht mehr für eine „wiederholte Pflichtverletzung“ erforderlich, dass das Jobcenter zuvor eine Minderung der Regelleistung bereits einmal festgestellt habe. Dadurch habe der Gesetzgeber den Jobcentern die Möglichkeit eröffnet, die Regelleistung im identischen Zeitraum mehrfach zu mindern, ohne dass vorher ein erster Kürzungsbescheid ergangen sein müsse. Damit sei es im Ergebnis auch zulässig, dass die Alg-Behörde die Kürzungsbeträge aufsummieren dürfe, so das BSG weiter.

Auch die von der Klägerin vorgetragene Kritik an dem formelhaften und stereotypen Text der Meldeaufforderung teilen die Richter/-innen des BSG nicht. Ein solcher knapper Einladungstext sei zulässig. Alles andere könne dann ja im Gespräch geklärt werden, meinen sie. Für ein solches Gespräch habe es aufgrund der mehrjährigen Dauer der Erwerbslosigkeit und der gesundheitlichen Probleme der Klägerin zudem auch genügend Anlass gegeben.

Wider die Sanktionsmaschinerie

Die hohe zeitliche Dichte der Meldeaufforderungen – sieben Mal die selbe Meldeaufforderung zu den selben Zwecken in nahezu wöchentlichem Abstand – sah das BSG grundsätzlich ebenfalls nicht als Problem an. Jedoch habe das Jobcenter im vorliegenden Fall sein Ermessen feh-

lerhaft ausgeübt. Denn spätestens nach der dritten gleich lautenden Meldeaufforderung, die die Klägerin nicht wahrgenommen habe, hätte die Behörde nicht einfach so weitermachen dürfen. Sie hätte vielmehr im Licht der vorliegenden Informationen ihr weiteres Vorgehen kritisch überprüfen und auch Alternativen überlegen müssen. Z. B., indem sie die Betroffene zu einer ärztlichen Untersuchung aufgefordert hätte. Das Jobcenter habe ferner zu bedenken, dass das SGB II der Hilfe der Betroffenen dienen solle und nicht dazu gedacht sei, um damit Ausgaben zu sparen. Vor diesem Hintergrund seien nur die ersten drei Kürzungsbescheide rechtmäßig ergangen, meint das Gericht. Die folgenden vier Kürzungen seien dagegen aufzuheben.

Die von der Klägerin vorgetragenen Verfassungsbedenken gegen die Kürzung des Existenzminimums teilt das BSG nicht. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Verfassung es verbiete, die Bewilligung existenzsichernder Leistungen an Mitwirkungspflichten der Betroffenen zu knüpfen. Eine andere Auslegung führe dazu, dass über den Umweg des Grundrechts auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein bedingungsloses Grundeinkommen eingeführt werden müsse. Eine solche grundsätzlich mögliche Entscheidung zur Ausgestaltung des Sozialsystems könne allerdings nur der dazu allein befugte Gesetzgeber treffen, stellt das Gericht fest.

BSG,
Urteil vom 29. 4. 2015,
AZ: B 14 AS 19/14 R und
B 14 AS 20/14 R
Quelle: info also 6I2015

von Rainer Timmermann

Urteile zur Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Unabweisbar gebotene ärztliche Versorgung

Das SG Braunschweig hat einer gerade 18 Jahre alt gewordenen Frau, die die kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt und sich am Wohnort des Verlobten aufhält, Leistungen des SGB XII bei Krankheit und Hilfe für Schwangerschaft und Geburt im Wege der einstweiligen Anordnung zugesprochen. Das SG sieht diese Leistungen für die Mutter und das ungeborene Kind nach § 48 SGB XII bzw. nach § 50 SGB XII als unabweisbare Leistungen an. Diese müssten auch Betroffenen zustehen, die gegen ausländerrechtliche Wohnraumbeschränkungen verstoßen.

Die betroffene junge Frau, um die es geht, ist im Jahr 2012 als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen. Das Ausländeramt hat sie dazu verpflichtet, sie ihren Aufenthalt in der Stadt W. zu nehmen. Weil sie von ihrer Familie und/ oder Landsleute immer wieder bedroht wird, muss sie dort mehrfach die Betreuungseinrichtung wechseln. Schließlich zieht sie zu ihrem Verlobten, von dem sie ein Kind erwartet, und dessen Familie. Sie verstößt damit gegen die behördlich verhängte Wohnsitzauflage. Gegen diese Auflage erhebt sie im Juli 2015 Klage mit dem Ziel, ihr die Ansiedlung am Wohnort des Verlobten und seiner Familie zu ermöglichen. Über diese Klage hat das Verwaltungsgericht Oldenburg zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG noch nicht entschieden.

Dagegen hat das für den aktuellen Aufenthaltsort zuständige Sozialamt

bereits entschieden, dass es den Antrag der Betroffenen auf Leistungen des SGB XII für Mai und Juni 2015 ablehnt. Das Amt begründet dies damit, dass es nicht zuständig sei. Es bietet der Betroffenen lediglich eine Fahrkarte zur Rückkehr in die Stadt W. an. Dabei lässt sich das Sozialamt auch nicht durch ein ärztliches Attest irritieren, das die junge Frau vorlegt. Aus dem Attest geht hervor, dass aus medizinischer Sicht eine zeitnahe Klärung der Situation und Hilfsleistungen erforderlich sind, um gesundheitliche Schäden von der jungen Mutter und ihrem ungeborenen Kind abzuwenden.

Das daraufhin von der Klägerin um Unterstützung angegangene SG Braunschweig spricht der Betroffenen jedoch im Wege der einstweiligen Anordnung Leistungen des SGB XII bei Krankheit und Hilfe für

Schwangerschaft und Geburt zu. Zur Begründung verweist es darauf, dass der Betroffenen aufgrund der Situation in der Stadt W. eine Rückkehr dorthin nicht zugemutet werden könne, da dort ihre Sicherheit nicht gewährleistet sei. Unabweisbare ärztliche Leistungen seien daher von dem am Wohnort des Verlobten zuständigen Sozialamt zu übernehmen. Denn diese Leistungen könne die Betroffene im Moment nirgendwo anders erhalten. Sie seien verfassungsrechtlich aber dringend geboten, um gesundheitliche Schäden von der Mutter und ihrem ungeborenen Kind abzuwenden, die später nicht mehr zu beseitigen wären.

SG Braunschweig,
Beschluss vom 20. 7. 2015,
AZ: S 46 SO 84/15 R,
Quelle: info also 5/2015



Anmerkungen der Redaktion:

1.) Aus dem Verfahren ergibt sich, dass offenbar auch die Familie des Verlobten für die o. g. speziellen Leistungen nicht aufkommen kann.

2.) Zu einer Entscheidung, ob der jungen Frau am Wohnort des Verlobten auch Hilfe zum Lebensunterhalt zusteht, sieht sich das SG im Eilverfahren nicht in der Lage. Dies wahrscheinlich deshalb nicht, weil in diesem Zusammenhang mehrere tatsächliche und rechtliche Fragen vorab zu klären sind. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf das Klageverfahren der jungen Frau vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg gegen die Wohnsitzverpflichtung in der Stadt W.

35 Prozent Vermögensverlust gilt nicht als unwirtschaftlich

Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein hat sich mit der Ver-

wertung von Vermögen im Bereich der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige nach Kapitel 4 des SGB XII auseinandergesetzt. Dabei hat es entschieden, dass das Sozialamt die Verwertung einer nicht besonders geschützten Lebensversicherung auch dann verlangen kann, wenn dadurch ein Vermögensverlust von 35 Prozent eintritt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Sozialamt einem 1961 geborenen Antragsteller, der eine kleine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommt, über eine Reihe von Monaten hinweg aufstockende SGB-XII-Leistungen verweigert. Das hatte das Amt damit begründet, dass der Antragsteller im fraglichen Zeitraum mit seinem Vermögen um 766 Euro über dem für ihn geltenden Freibetrag von 2.600 Euro liege. Als Vermögen hatte es neben dem Geld des Mannes auf dem Girokonto und auf dem Sparbuch auch den Rückkaufswert einer kleinen Lebensversicherung veranschlagt (1.366,20 Euro).

Der Betroffene wollte das nicht hinnehmen. Er legte Widerspruch gegen den fraglichen Bescheid des Amtes ein. Die Lebensversicherung stelle für ihn, der alleinstehend sei und ohne Familie dastehe, eine Sterbegeldversicherung dar, so dass ein Verkauf dieser Lebensversicherung für ihn unzumutbar sei. Außerdem sei die Verwertung dieser Lebensversicherung auch unwirtschaftlich. Denn bei einer vorzeitigen Verwertung liege der Rückkaufswert der Versicherung deutlich unter dem Betrag, der beim regulären Vertragsende oder im Sterbefall anfalle. Mit dieser Begründung des Widerspruchs hatte

der Betroffene jedoch keinen Erfolg. Er erhob daher Klage vor dem Sozialgericht (SG) Schleswig und, nachdem dieses die Klage abgelehnt hatte, auch Berufung vor dem LSG.

Doch das LSG hat die Berufung nun abgelehnt. Es begründet dies zunächst damit, dass der Vertrag über die Lebensversicherung keine besondere Zweckbindung als Sterbegeldversicherung enthalte. Die Versicherung sei daher auch nicht besonders vor einer Verwertung als Vermögen geschützt. Auch die auch im SGB XII für die Verwertung von Vermögen vorgesehene Härtefallprüfung ergäbe in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Verwertung des Vermögens nicht anderes. Die in der Rechtsprechung zum SGB II entwickelten Grundsätze zur Unwirtschaftlichkeit der Verwertung von Vermögen könnten nicht auf das SGB XII übertragen werden. Denn, so das LSG, es gelte, dass das SGB II auf die Überwindung einer nur vorübergehenden Notlage abziele. Im Falle der eine dauerhaften Bedürftigkeit im Alter und bei Erwerbsminderung sei dagegen von Betroffenen eine weitergehende Pflicht zur Verwertung von Vermögen zu verlangen. Bei der Verwertung einer Lebensversicherung sei dabei ein Vermögensverlust im Verhältnis zu den eingezahlten Beträgen in Höhe von 35,51 Prozent noch nicht unwirtschaftlich anzusehen.

LSG Schleswig-Holstein,
Urteil vom 30. 7. 2014,
AZ: L 9 SO 2/12,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

von Rainer Timmermann



Sonstiges

Kündigung wegen Einforderung des Mindestlohns unwirksam

Das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt ist, wenn Arbeitnehmer/-innen den gesetzlichen Mindestlohn als Bezahlung einfordern. Das Arbeitsgericht hat dazu im vorliegenden Fall entschieden, dass diese Kündigung des Arbeitsverhältnisses unwirksam ist, wenn der Arbeitgeber sie als Reaktion auf eine Geltendmachung des gesetzlichen Mindestlohnes ausgesprochen hat.

In dem zu entscheidenden Fall ging es um einen Hausmeister, der 14 Stunden in der Woche beschäftigt wurde, wofür er monatlich 315,00 Euro als Lohn bekam. Das entsprach einem Stundenlohn von 5,19 Euro. Er forderte dann von seinem Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro. Dieser reagierte darauf mit einer Änderungskündigung. Er bot dem Hausmeister darin eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf monatlich 32 Stunden bei einer Monatsvergütung von 325,00 Euro an – das hätte einem Stundenlohn von 10,15 Euro entsprochen. Der betroffene Hausmeister lehnte die Änderung der Vertragsbedingungen aber ab. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis.

Das Arbeitsgericht Berlin hat nun diese Kündigung als eine nach § 612 a BGB verbotene Maßregelung eines Beschäftigten angesehen. Denn der Arbeitgeber habe das Arbeitsverhältnis gekündigt, weil der Kläger in zulässiger Weise den gesetzlichen

Mindestlohn gefordert habe. Eine solche Kündigung sei unwirksam, hat das Gericht entschieden.

ArbG Berlin,
Urteil vom 17. 4. 2015,
AZ: 28 Ca 2405/15,
Quelle: Pressemitteilung des Gerichts

Kinderzuschlag und Vermögen

Bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) besteht, gelten für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen die selben Regelungen wie beim Alg II nach SGB II. Dies hat das BSG entschieden. Das Gericht traf jedoch noch keine endgültige Entscheidung in der Sache. Denn die Feststellungen des in zweiter Instanz zuständigen LSG Nordrhein-Westfalen zu den tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen reichten bisher nicht aus, um den Fall beurteilen zu können. Das BSG hat die Sache daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Nach Ansicht des BSG ist vom LSG insbesondere zu klären, inwieweit ein der Klägerin zustehendes Erbe als Einkommen oder Vermögen zu berücksichtigen ist. Hierbei geht das BSG davon aus, dass das Erbe dem Bedarf als Einkommen erst ab dem Zeitpunkt gegenüberzustellen ist, in dem es der Klägerin erstmals als so genanntes bereites Mittel zur Verfügung stand. Wann dies im vorliegenden Fall geschehen sei, habe das LSG



jedoch noch aufzuklären, meinte das BSG.

Ab wann das Erbe tatsächlich als bereites Mittel dem Erben zur Verfügung gestanden habe, hänge dabei maßgeblich vom Testament des Erblassers ab. Davon dürfe ein Testamentsvollstrecker nicht ohne Weiteres abweichen. Erben könnten ihrerseits ein bestimmtes Verhalten des Testamentsvollstreckers, z. B. hinsichtlich der Herausgabe des Erbes insgesamt oder einzelner Teile, letztlich nur durch eine Klage erzwingen. In diesem Zusammenhang seien auch Beratungspflichten der beklagten Familienkasse gegenüber der Klägerin zu beachten. Die beklagte Behörde hätte die Klägerin gegebenenfalls rechtlich über Möglichkeiten beraten müssen, wie sie gegen den Testamentsvollstrecker vorgehen könne, um bald an ihr Erbe zu gelangen, so das BSG.

BSG,
Urteil vom 17. 2. 2015
AZ: B 14 KG 1/14 R
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Beratungshilfe: Nicht abwimmeln lassen!

Sofern einem Antrag auf Beratungshilfe nicht in vollem Umfang stattgegeben wird, muss das angegangene Amtsgericht darüber grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren entscheiden. Diesem Maßstab genüge es nicht, wenn das Amtsgericht einen Antrag auf anwaltliche Beratungshilfe für erledigt betrachtet, weil ein Rechtspfleger der den Antrag stellenden Person mündliche Hinweise erteilt habe. So entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Dies gelte schon deshalb, weil die Betroffene ausdrücklich anwaltliche Hilfe begehrt habe, erklärte das Verfassungsgericht dazu. Hinweise, wonach die Betroffene entweder selbst bei der Rentenversicherung Widerspruch einlegen oder sich von deren Antrags- und Beratungsstelle beraten lassen könne, entsprächen zudem ebenfalls nicht dem Grundgesetz.

Zur weiteren Begründung seiner positiven Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde verweist das Gericht zum einen auf die konkreten Angaben der Betroffenen beim Amtsgericht. Diese machten deutlich, dass der von ihr beabsichtigte Widerspruchsverfahren durchaus anspruchsvolle tatsächliche und recht-

liche Fragen aufwerfe. Zu deren Klärung hätten auch gutverdienende Bürger/-innen anwaltliche Hilfe beansprucht.

Zum anderen bekräftigte das Verfassungsgericht seine Rechtsprechung, dass Antragstellende nicht einfach auf die vorrangige Beratung der selben Behörde verwiesen werden dürften, gegen deren Entscheidung sie mit einem Widerspruch vorgehen wollten. Dies überdehne den Begriff der Zumutbarkeit vorrangig in Anspruch zu nehmender anderer Hilfen.

BVerfG,
Beschluss vom 29. 4. 2015
AZ: 1 BvR 1849/11
Quelle: sozial info 2/2015

Pauschale Ablehnung von Beratungshilfe unzulässig

Die Bewilligung von Beratungshilfe, um einen Widerspruch mit anwaltlicher Hilfe einlegen und begründen zu können, darf nicht einfach mit dem pauschalen Hinweis abgelehnt werden, dass die antragstellende Person den Widerspruch doch selbst hätte einlegen können. Das hat der 1. Senat des BVerfG entschieden. Da die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs gerade auch von dessen sorgfältiger Begründung abhängen würden, bedürfe die Ablehnung der Beratungshilfe in solchen Fällen einer auf den Einzelfall bezogenen Begründung. Das BVerfG hat daher einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben und

die Sache an das zuständige Amtsgericht zurück verwiesen.

In dem Beschwerdeverfahren ging es um folgenden Sachverhalt: Ein Betroffener hatte über seinen Rechtsanwalt beim Amtsgericht die nachträgliche Gewährung von Beratungshilfe beantragt. Die benötigte er für einen Widerspruch gegen die Ablehnung seines Antrags auf medizinische Reha-Leistungen durch die Rentenversicherung. Doch das Amtsgericht lehnte den Antrag des Betroffenen auf Beratungshilfe ab. Das Amtsgericht begründete diese Entscheidung damit, dass es die Inanspruchnahme der Beratungshilfe für mutwillig halte. Außerdem sei es dem Betroffenen ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen, den Widerspruch selbst beim Rentenversicherungsträger einzulegen. Dabei blieb es auch nach der gegen diese Entscheidung eingelegte „Erinnerung“ des Betroffenen. Diese lehnte das Amtsgericht durch einen richterlichen Beschluss ab. Nachdem er so erfolglos den normalen Rechtsweg ausgeschöpft hatte, erhob der Betroffene Verfassungsbeschwerde. Dieser hat das BVerfG nun stattgegeben.

Das Verfassungsgericht führte zur Begründung Folgendes aus: Das Grundgesetz verbürge in Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 und Abs. 3 die Gleichheit von (finanziell) Bemittelten und Unbemittelten. Das gelte auch im außergerichtlichen Bereich. Dabei bräuchten Unbemittelte allerdings nur solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, die bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen würden. Kostenbewusste Rechtsuchende würden dabei prüfen, inwieweit sie fremde Hilfe zur effektiven Ausübung ihrer Verfahrensrechte benö-





tigten oder ob sie selbst dazu in der Lage seien. Ob Rechtsuchende dabei zumutbar auf Selbsthilfe verwiesen werden könnten, habe das Fachgericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls abzuwägen.

Diesem Maßstab sei das Amtsgericht im vorliegenden Fall nicht gerecht geworden, so die Richter des BVerfG weiter. Denn das Amtsgericht habe ohne die verfassungsrechtlich gebotene Einzelfallprüfung den Beratungshilfeantrag des Beschwerdeführers abgelehnt. Es verweise den Beschwerdeführer für die Einlegung des Widerspruchs auf die Selbsthilfe, ohne konkret zu prüfen, ob ein bemittelter Rechtsuchender die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für das Widerspruchsverfahren in Betracht ziehen würde. Der richterliche Beschluss lasse zudem den Hinweis des Beschwerdeführers außer Acht, dass er die anwaltliche Hilfe auch für die Begründung des Widerspruchs beantrage. Das Amtsgericht verkenne in diesem Zusammenhang offenbar, dass in der Regel die bloße Erhebung des Widerspruchs nicht ausreiche, um die Änderung der angefochtenen Entscheidung zu bewirken. Vielmehr komme es insbesondere auf

eine sorgfältige Begründung des Widerspruchs an. Den Entscheidungen des Amtsgerichts über die begehrte Beratungshilfe sei keine Begründung dazu zu entnehmen, warum die beantragte Beratung für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens entbehrlich gewesen sein sollte, stellte das BVerfG fest.

Was ferner den pauschalen Hinweis des Amtsgerichts auf ein angebliches Bestreben des Beschwerdeführers anbelange, für jegliche Lebenslage eine anwaltliche Vertretung zu erlangen, so führe diese Unterstellung der mutwilligen Rechtsverfolgung nicht weiter. Denn in der Sache gehe es schließlich um ein sehr konkretes Widerspruchsverfahren wegen der Ablehnung einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation, erklärte das Verfassungsgericht.

BVerfG,
Beschluss vom 7. 10. 2015
AZ: 1 BvR 1962/11
Quelle: Pressemitteilung 84/2015 des
BBVerfG

von Rainer Timmermann



Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.
Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg
quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg
Fon: 0441 - 16313 · Fax: 0441 - 16394
E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V. i. S. d. P.), Joachim Sohns,
Siegfried Stahl, Nicole Datzer

Layout / Gestaltung:

Malte Kleinschmidt, Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar ! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstausdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar.

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt am Main
Kto. Nr. 92086-602, BLZ 500 100 60
IBAN: DE 2450 0100 6000 9208 6602
BIC: PBNKDEFF

Danke!

Eure quer-Redaktion